

Großkommentare der Praxis

Wieczorek/Schütze

Zivilprozessordnung und Nebengesetze

Großkommentar

4., neu bearbeitete Auflage

begründet von
Dr. Bernhard Wieczorek
weiland Rechtsanwalt am BGH

herausgegeben von
Professor Dr. Dr. h.c. Rolf A. Schütze
Rechtsanwalt in Stuttgart

Erster Band

Teilband 2

§§ 24–49

Bearbeiter:
§§ 24–40 (ohne § 32b): Stefan Smid/Sabine Hartmann
§ 32b: Fabian Reuschle/Ferdinand Kruis
§§ 41–49: Uwe Gerken

DE GRUYTER

Stand der Bearbeitung: Dezember 2014

Zitiervorschlag: z.B.: *Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann* § 24 ZPO Rdn. 2

ISBN 978-3-11-041215-4

e-ISBN (PDF) 978-3-11-041230-7

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-041234-5

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2015 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/München/Boston

Datenkonvertierung und Satz: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen

Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

♻ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Die Bearbeiter der 4. Auflage

Professor Dr. **Hans-Jürgen Ahrens**, Universität Osnabrück, Richter am OLG Celle a.D.
Professor Dr. **Dorothea Assmann**, Universität Potsdam
Dr. **David-Christoph Bittmann**, Richter am LG Kaiserslautern
Professor Dr. **Wolfgang Büscher**, Vorsitzender Richter am BGH, Honorarprofessor Universität Osnabrück
Professor Dr. **Martin Gebauer**, Universität Tübingen
Uwe Gerken, Vors. Richter am OLG Oldenburg
Dr. **Helge Großerichter**, Rechtsanwalt, München
Professor Dr. **Burkhard Hess**, Universitäten Heidelberg und Luxemburg, Direktor des Max Planck Institute for International, European and Regulatory Procedural Law, Luxemburg
Sabine Hufschmidt, Rechtsanwältin/Mediatorin (zertifiziert), Universität Potsdam
Professor Dr. **Volker Michael Jänich**, Universität Jena, Richter am OLG Jena
Dr. **Ferdinand Kruis**, Rechtsanwalt, München
Professor Dr. **Wolfgang Lüke**, LL.M. (Chicago), Universität Dresden, Direktor des Instituts für Ausländische und Internationale Rechtsangleichung, Richter am OLG Dresden a.D.
Professor Dr. **Heinz-Peter Mansel**, Universität Köln, Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht
Professor Dr. **Dirk Olzen**, Universität Düsseldorf
Professor Dr. **Christoph G. Paulus**, LL.M. (Berkeley), Humboldt-Universität zu Berlin
Professor Dr. **Hanns Prütting**, Universität zu Köln, Direktor des Instituts für Verfahrensrecht
Dr. **Hartmut Rensen**, Richter am OLG Köln
Dr. **Fabian Reuschle**, Richter am LG Stuttgart
Professor Dr. **Mathias Rohe**, M.A., Universität Erlangen, Richter am OLG Nürnberg a.D.
Dr. **Stephan Salzmann**, Dipl.-Kfm., Rechtsanwalt, Steuerberater, München
Dr. **Christoph Schreiber**, Universität Erlangen-Nürnberg
Professor Dr. **Klaus Schreiber**, Universität Bochum
Professor Dr. **Götz Schulze**, Universität Potsdam
Professor Dr. Dr. h.c. **Rolf A. Schütze**, Rechtsanwalt, Stuttgart, Honorarprofessor Universität Tübingen
Professor Dr. **Stefan Smid**, Universität Kiel
Dr. **Frank Spohnheimer**, Akademischer Rat, Fernuniversität Hagen
Professor Dr. **Christoph Thole**, Universität Tübingen
Professor Dr. **Roderich C. Thümmel**, LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt, Stuttgart, Honorarprofessor Universität Tübingen
Dr. **Eyk Ueberschär**, Rechtsanwalt/Mediator (BAFM), Lehrbeauftragter, Universität Potsdam
Professor Dr. **Barbara Völmann-Stickelbrock**, FernUniversität Hagen
Dr. **Andreas Wax**, Maître en Droit, Rechtsanwalt, Stuttgart
Professor Dr. **Matthias Weller**, Mag. rer. publ., EBS Law School Wiesbaden
Professor Dr. **Stephan Weth**, Universität des Saarlandes
Dr. **Wolfgang Winter**, Rechtsanwalt, München

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis — IX

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur — XXIII

Zivilprozessordnung

ERSTES BUCH

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Gerichte

Titel 2

Gerichtsstand

- § 24 Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand — 1
- § 25 Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhangs — 16
- § 26 Dinglicher Gerichtsstand für persönliche Klagen — 20
- § 27 Besonderer Gerichtsstand der Erbschaft — 26
- § 28 Erweiterter Gerichtsstand der Erbschaft — 33
- § 29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts — 37
- § 29a Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen — 75
- § 29b (weggefallen) — 86
- § 29c Besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte — 86
- § 30 Gerichtsstand bei Beförderungen — 99
- § 30a Gerichtsstand bei Bergungsansprüchen — 102
- § 31 Besonderer Gerichtsstand der Vermögensverwaltung — 107
- § 32 Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung — 110
- § 32a Ausschließlicher Gerichtsstand der Umwelteinwirkung — 145
- § 32b Ausschließlicher Gerichtsstand bei falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen — 151
- § 33 Besonderer Gerichtsstand der Widerklage — 189
- § 34 Besonderer Gerichtsstand des Hauptprozesses — 230
- § 35 Wahl unter mehreren Gerichtsständen — 237
- § 35a (weggefallen) — 247
- § 36 Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit — 247
- § 37 Verfahren bei gerichtlicher Bestimmung — 296

Titel 3

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte

- § 38 Zugelassene Gerichtsstandsvereinbarung — 303
- § 39 Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung — 345
- § 40 Unwirksame und unzulässige Gerichtsstandsvereinbarung — 352

Titel 4

Ausschließung und Ablehnung

- Vorbemerkung §§ 41–49 — 355
- § 41 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes — 359
- § 42 Ablehnung eines Richters — 368

§ 43 Verlust des Ablehnungsrechts —	392
§ 44 Ablehnungsgesuch —	398
§ 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch —	407
§ 46 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch —	414
§ 47 Unaufschiebbare Amtshandlungen —	423
§ 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen —	428
§ 49 Urkundsbeamte —	432

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
a.A.	anderer Ansicht
A.C.	The Law Reports, Appeal Cases
a.E.	am Ende
a.F.	alter Fassung
a.M.	anderer Meinung
aaO	am angegebenen Ort
Abk.	Abkommen
ABl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend(e/er)
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
abw.	abweichend
AbzG	Abzahlungsgesetz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis [Band (Jahr) Seite]
ADSp.	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, auch Amtsgericht, auch Ausführungsgesetz, auch Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen (Jahr, Seite)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGS	Anwaltsgebühren spezial
AHK	Alliierte Hohe Kommission
ähnlich	ähnlich
AktG	Aktiengesetz
AktO	Aktenordnung
All E.R.	All England Law Reports
Allg.	Allgemein (e/er/es)
Allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Int. L.	American Journal for International Law
AMBl BY	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge
AMG	Arzneimittelgesetz
amtl.	amtlich
ÄndVO	Änderungsverordnung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
App.	„Corte d'appello (Italien); Cour d'appel (Belgien, Frankreich)“
Arb. Int.	Arbitration International
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbR	Arbeit und Recht
ArbuR	Arbeit und Recht
Art.	Artikel
art.	Article

Abkürzungsverzeichnis

Aufl.	Auflage
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz
ausf.	ausführlich
AusfG	Ausführungsgesetz
AusfVO	Ausführungsverordnung
Ausg.	Ausgabe
ausl.	ausländisch
AuslInvestmG	Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, Amtliche Sammlung
BAnz.	Bundesanzeiger
BauR	Baurecht
bay.	bayerisch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen, Amtliche Sammlung
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebs-Berater
BBergG	Bundesberggesetz
BBl.	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeitung
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
begr.	begründet
Beil.	Beilage
Bek.	Bekanntmachung
belg.	belgisch
Bem.	Bemerkung(en)
Ber.	Bericht
ber.	berichtigt
BerDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
bes.	besonders
Beschl.	Beschluss
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BezG	Bezirksgericht
BfA	Bundesanstalt für Arbeit
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BFH-PR	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs für die Praxis der Steuerberatung
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung

BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Systematische Sammlung der Entscheidungen des BGH
BGHZ	„Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen; Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs“
BinSchG	Binnenschiffahrtsgesetz
BinSchVerfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen
Bl.	Blatt
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BNotO	Bundesnotarordnung
BörsG	Börsengesetz
BPatG	Bundespatentgericht
BR(-Drucks.)	Bundesrat(-sdrucksache)
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAK-Mitt.	Bundesrechtsanwaltskammer Mitteilungen
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
Breith.	Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht. Begr. v. Breithaupt
brit.	britisch
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts, Amtliche Sammlung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT(-Drucks.)	Bundestag(-sdrucksache)
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Amtliche Sammlung
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, Amtliche Sammlung
BW	Baden-Württemberg
BWNotZ	Mitteilungen aus der Praxis, Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
BYIL	The British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
C.A.	Court of Appeal (England)
C.M.L.R.	Common Market Law Reports
Cahiers dr. europ.	Cahiers de droit européen
Cass. (Italien) S.U.	Corte di cassazione, Sezioni Unite
Cass. Civ. (com., soc.)	„Cour de Cassation (Frankreich/Belgien); Chambre civile (commerciale, sociale)“
Cc (cc)	„Code civil (Frankreich/Belgien/Luxemburg); Codice civile (Italien)“
ch.	Chapter
Ch. D.	Chancery Divison
CIM	„Convention internationale concernant le transport des marchandises par chemins de fer; Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr“
CISG	Convention on the International Sale of Goods (Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf)
CIV	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahn-beförderung von Personen und Gepäck (Anlage A zum COTIF)
Civ. J. Q.	Civil Justice Quarterly
Clunet	Journal du droit international (Frankreich)
CML Rev.	Common Market Law Review
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
Cour sup.	Cour supérieure de justice (Luxemburg)

Abkürzungsverzeichnis

CPC, cpc	„Codice di procedura civile (Italien); Code de procédure civile (Frankreich/Belgien/Luxemburg)“
CPO	Civilprozeßordnung
CPR	Civil Procedure Rules
CR	Computer und Recht
d. i. p.	Droit international privé
D. S.	Receuil Dalloz Sirey
d.h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
das.	dasselbst
DAVorm	Der Amtsvormund
DB	Der Betrieb (Jahr, Seite)
Dem. Rep.	Demokratische Republik
ders./dies./dass.	der-, die-, dasselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
DGWR	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht
diff.	differenzierend
Dir. Com. Scambi int.	Diritto comunitario negli scambi internazionali
Dir. Comm. Int.	Diritto del commercio internazionale
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DiskE	Diskussionsentwurf
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz, Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtspolitik
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift (früher: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins, DNotV)
doc.	Document
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
DRIZ	Deutsche Richterzeitung
DRpfl	Der Deutsche Rechtspfleger
Drucks.	Drucksache
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
dt.	deutsch
DTA	Datenträgeraustausch
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
DuR	Demokratie und Recht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	Entwurf
E. C. C.	European Commercial Cases
ecolex	ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EFTA	European Free Trade Association
EG	„Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaft“
EG-BewVO	Europäische Beweisaufnahmeverordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EG-PKHVV	EG-Prozesskostenvordrucksverordnung
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGV	Vertrag zur Europäischen Gemeinschaft
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EheG	Ehegesetz
Einf.	Einführung
EinfG	Einführungsgesetz
EingV	Einigungsvertrag
Einl.	Einleitung
EMRK	(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ENA	Europäisches Niederlassungsabkommen
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
EO	Österreichische Exekutionsordnung
ErbbauVO	Verordnung über das Erbbaurecht
Erg.	Ergebnis
Erl.	Erläuterungen
ESA	Europäisches Übereinkommen über die Staatenimmunität
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EÜ	(Genfer) Europäisches Übereinkommen über die internationale Handels- schieds-gerichtsbarkeit
EuAÜ	Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen
EuBagatellVO/ EuBagVO	Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
EuBVO	Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, Amtliche Sammlung
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenz- verfahren
EuMahnVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
EuR	Europarecht
EuroEG	Euro-Einführungsgesetz
Europ. L. Rev.	European Law Review
EuÜHS	Europäisches Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1961
EuUhVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständig- keit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidun- gen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZustVO/EuZuVO	Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schrift-

Abkürzungsverzeichnis

	stücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – eventuell
evtl.	eventuell
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EzFamR aktuell	Entscheidungssammlung zum Familienrecht aktuell
f.	folgend(e)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
FamR	Familienrecht
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FamS	Familiensenat
ff.	folgende
FG	„Finanzgericht; Festgabe; Freiwillige Gerichtsbarkeit“
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FLF	Finanzierung, Leasing, Factoring
Fn.	Fußnote
Foro it.	Foro italiano
FoVo	Forderung & Vollstreckung
franz.	französisch
FS	Festschrift
Fundst.	Fundstelle(n)
FuR	Familie und Recht
G.	Gesetz
g.E.	gegen Ende
Gaz. Pal.	La Gazette du Palais (Frankreich)
GBBerG	Grundbuchbereinigungsgesetz
GBI	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
geänd.	geändert
GebraMG	Gebrauchsmustergesetz
gemäß	gemäß
GenfA	Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche 1927
GenfP	Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln 1923
GenG	Genossenschaftsgesetz
GeschMG	Geschmacksmustergesetz
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
Giur it.	Giurisprudenza italiana
GK	Großkommentar
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GmS-OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
gr.	griechisch
GrS	Großer Senat
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet v. Gruchot
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GSZ	Großer Senat in Zivilsachen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBl. RhPf.	Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsanweisungen für Gerichtsvollzieher
GVKostG	Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H	Heft
H. C.	High Court
H. L.	House of Lords
H. R.	Hoge Raad (Niederlande)
h.M.	herrschende Meinung
HaftpflG	Haftpflichtgesetz
HausTWG	Haustürwiderrufsgesetz
HBÜ	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handels- sachen
Hdb.	Handbuch
HessVGRspr	Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte
HGB	Handelsgesetzbuch
HinterlO	Hinterlegungsordnung
Hinw.	Hinweis
HKO	Haager Landkriegsordnung
hL	herrschende Lehre
HmbGVBl.	Hamburger Gesetz- und Verordnungsblatt
HO	Hinterlegungsordnung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg./hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
Hs	Halbsatz
HZPA	Haager Zivilprozessabkommen 1905
HZPÜ	Haager Übereinkommen über den Zivilprozess
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
i. Zw.	im Zweifel
i.A.	im Auftrag
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in dem/diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis

Abkürzungsverzeichnis

i.e.S.	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
ICC	International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer)
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
insb.	insbesondere
int.	international
InsO	Insolvenzordnung
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe
IWF	Internationaler Währungsfonds
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J. Bus. L.	The Journal of Business Law (England)
J. Int. Arb.	Journal of International Arbitration
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbIntR	Jahrbuch für internationales Recht
JBl.	„Justizblatt; Juristische Blätter (Österreich)“
JbRR	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
JfG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechtes
JMBL	Justizministerialblatt
JMBINrw	Justizministerialblatt von Nordrhein-Westfalen
JN	Jurisdiktionsnorm (Österreich)
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
JPS	Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit
JR	Juristische Rundschau
Judicium	Vierteljahresschrift für die gesamte Zivilrechtspflege
JURA	Juristische Ausbildung
JurBüro	Das juristische Büro
JurTag(s)	Juristentag(es)
JuS	Juristische Schulung
Justiz	Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
JVBl	Justizverwaltungsblatt
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
Kap.	Kapitel
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGBl.	Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen
KO	Konkursordnung

KonsulG	Konsulargesetz
KostO	Kostenordnung
KostRÄndG	Kostenrechtsänderungsgesetz
KrG	Kreisgericht
krit.	kritisch
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Jahr, Seite)
KV	Kostenverzeichnis
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LAG	„Gesetz über den Lastenausgleich; auch Landesarbeitsgericht“
Lb	Lehrbuch
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LJ	The Law Journal (England)
LJV	Landesjustizverwaltung
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. v. Lindenmaier und Möhring
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung, hrsg. v. Pfeiffer
LS	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht
LuftfzRG	Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LUG	Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LiteraturheberG)
LugÜ I	Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988
LugÜ II	Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.10.2007
lux.	luxemburgisch
LwAnpG	Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz)
LwVfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m.	mit
m. ausf. N.	mit ausführlichen Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
maW	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot.	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MittRuhrKn	Mitteilungen der Ruhrknappschaft Bochum
Mot.	Motive
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen
MünchKomm	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
MünchKomm-BGB	Münchener Kommentar zum BGB
MünchKomm-InsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
MuW	Markenschutz und Wettbewerb (Jahr, Seite)
N. C. p. c.	Nouveau Code de procédure civile
n.F.	„neue Fassung; neue Folge“
Nachw.	Nachweis(e/n)
Nds.Rpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

Abkürzungsverzeichnis

NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-CoR	Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
NJWE WettR	NJW-Entscheidungsdienst Wettbewerbsrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport Zivilrecht
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nov.	Novelle
Nr.	Nummer
NRW	NW Nordrhein-Westfalen
NTS	NATO-Truppenstatut
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungsreport
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZM	Neue Zeitschrift für Mietrecht
o.	oben
OFD	Oberfinanzdirektion
öffentl.	öffentlich
OGH	Oberster Gerichtshof (für die britische Zone, Österreich)
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone in Zivilsachen
öGZ	(österr.) Gerichts-Zeitung
OHG	Offene Handelsgesellschaft
öJBl	Österreichische Juristische Blätter
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder
OLGR	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGRspr	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OrderlagerscheinV	Orderlagerscheinverordnung
ÖRiZ	Österreichische Richterzeitung
österr.	österreichisch
OVG	Oberverwaltungsgericht
PA	Patentamt
PAngV	Preisangabenverordnung
PatAnwO	Patentanwaltsordnung
PatG	Patentgesetz
PersV	Die Personalvertretung
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
PKH	Prozesskostenhilfe
PKHRL	Prozesskostenhilfe-Richtlinie
ProdHG	Produkthaftungsgesetz
Prot.	Protokoll
ProzRB	Der Prozess-Rechts-Berater
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Personenstandsverordnung
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
Rb.	Rechtsbank (Niederlande)
Rbeistand	Der Rechtsbeistand
RBerG	Rechtsberatungsgesetz

RdA	Recht der Arbeit
RdL	Recht der Landwirtschaft (Jahr, Seite)
Rdn.	Randnummer
Recht	Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand
RefE	Referentenentwurf
RegBl	Regierungsblatt
RegE	Regierungsentwurf
ReichsschuldenO	Reichsschuldenordnung
RFH	„Reichsfinanzhof; amtliche Sammlung der Entscheidungen des RFH“
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGes.	Reichsgesetz
RGRK	Reichsgerichtsrätekomentar
RGSt	„Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (1.1880–77.1944; Band, Seite)“
RGZ	„Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen; amtliche Sammlung der Reichs-gerichtsentscheidungen in Zivilsachen“
Rh.-Pf	Rheinland-Pfalz
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
ROW	Recht in Ost und West
Rpfl.	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflG	Rechtspflegegesetz
Rs	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RuS	Recht und Schaden
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
s.	siehe
S.	Seite/Satz
S. C.	Supreme Court
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SaBremR	Sammlung des bremischen Rechts
SachenRBerG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz
Sachg	Sachgebiet
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände
ScheckG	Scheckgesetz
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchRegO	Schiffsregisterordnung
SchRG	Schiffsregistergesetz
SchuldR	Schuldrecht
schw.	schweizerisch
SchwJbIntR	Schweizer Jahrbuch für Internationales Recht
Sch-Ztg	Schiedsmannszeitung
Sec.	Section
Sess.	Session
SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SeuffBl	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung in Bayern

Abkürzungsverzeichnis

SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	sogenannte
SozG	Sozialgericht
Sp.	Spalte
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
StB	Der Steuerberater
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
STRK	Steuerrechtsprechung in Karteiform. Höchstgerichtliche Entscheidungen in Steuer- sachen
stRspr.	ständige Rechtsprechung
StuB	Steuern und Bilanzen
StuW	Steuer und Wirtschaft
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Suppl.	Supplement
SZIER	Schweizer Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
T.P.R.	Tijdschrift voor Privaatrecht (Niederlande)
teilw.	teilweise
ThürBl	Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt
Tit.	Titel
TranspR	Transportrecht
TRG	Gesetz zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts
Trib.	„Tribunal; Tribunale“
Trib. com.	Tribunal de commerce (Belgien/Frankreich)
u.a.	und andere(m)
u.Ä.	und Ähnliche(s)
u.U.	unter Umständen
Übers.	Übersicht
Übk.	Übereinkommen
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UN	United Nations
unstr.	unstreitig
UNÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958
UNUVÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	versus
VA	Versicherungsaufsicht
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
Var.	Variante
verb.	verbunden(e)
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz

Verf.	Verfassung
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerglO	Vergleichsordnung
Verh.	Verhandlungen
VerkProspG	Verkaufsprospektgesetz (Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz)
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
VerlR	Verlagsrecht
VermA	Vermittlungsausschuss
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VerwAO	Verwaltungsanordnung
Vfg	Verfügung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
VO	Verordnung
VOB/B	Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B
VOBl	Verordnungsblatt
Voraufl.	Vorauslage
Vorb.	Vorbemerkung
vorl.	vorläufige(r)
VR	Verwaltungs-rundschau
VV	Vergütungsverzeichnis
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	(Bundes-)Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VZS	Vereinigte Zivilsenate
W. L. R.	Weekly Law Reports
w.N.	weitere Nachweise
WahrnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)
Warn.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, als Fortsetzung der von Otto Warneyer hrsg. Rechtsprechung des Reichsgerichts
WarnRspr	Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt ist, hrsg. v. Warneyer
WBÜ	Washingtoner Weltbankübereinkommen für Investitionsstreitigkeiten
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
WertpBG	Wertpapierbereinigungsgesetz
WG	Wechselgesetz
WieDÜ	Wiener Übereinkommen 1961 (Diplomaten)
WieKÜ	Wiener Übereinkommen 1963 (Konsuln)
WiGBI	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen

Abkürzungsverzeichnis

WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
WZG	Warenzeichengesetz
Yb. Eurp. L.	Yearbook of European Law
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZAKDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZBinnSch	Zeitschrift für Binnenschifffahrt
ZBIFG	Zentralblatt für die freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat
ZBJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Jahr, Seite)
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZFRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Österreich)
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht (Jahr, Seite)
ZfSH	Zeitschrift für Sozialhilfe
ZGB	Zivilgesetzbuch (DDR/Schweiz)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZIR	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
ZLR	Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZnotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZöfR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPOuaÄndG	Gesetz zur Änderung der Zivilprozessordnung und anderer Gesetze
ZPR	Zivilprozessrecht
ZRHO	Rechtshilfeordnung in Zivilsachen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zivilsenat
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZSR	Zeitschrift für Schweizer Recht
zust.	zustimmend
ZustDG	EG-Zustellungsdurchführungsgesetz
ZustErgG	Zuständigkeitsergänzungsgesetz
ZustRG	Zustellreformgesetz
zutr.	zutreffend
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz)
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
zuzgl.	zuzüglich
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Abel* Zur Nichtigkeitsklage wegen Mängeln der Vertretung im Zivilprozeß, 1995
- Aden* Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 2002
- Anders/Gehle* Das Assessorexamen im Zivilrecht, 12. Aufl. 2015
- AK/Bearbeiter* Alternativkommentar zur Zivilprozeßordnung, hrsg. v. Ankermann/Wassermann, 1987
- Bachmann* Fremdwährungsschulden
Fremdwährungsschulden in der Zwangsvollstreckung, 1994
- Bamberger/Roth/Bearbeiter* Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Stand: 1.2.2015, Edition: 34
- Baumann/Brehm* Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. 1982
- Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 73. Aufl. 2015
- Baur* Studien
Studien zum einstweiligen Rechtsschutz, 1967
- Baur/Stürmer/Bruns* Zwangsvollstreckungsrecht, 13. Aufl. 2006
- BeckOK ZPO/Bearbeiter* Beck'scher Online-Kommentar ZPO, Stand: 1.1.2015, Edition: 15
- Bernhardt* Das Zivilprozeßrecht, 3. Aufl. 1968
- Blomeyer ZPR* Zivilprozeßrecht, Erkenntnisverfahren, 2. Aufl. 1985
- Böhm* Ungerechtfertigte Zwangsvollstreckung und materielle rechtliche Ausgleichsansprüche, 1971
- Brox/Walker* Zwangsvollstreckungsrecht, 10. Aufl. 2014
- Bruns ZPR* Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1979
- Bruns/Peters ZVR* Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl. 1987
- Bunge* Zivilprozess und Zwangsvollstreckung in England und Schottland, 2. Aufl. 2005
- Fasching* Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts, 2. Aufl. 1990
- Furtner* Urteil im Zivilprozess
Das Urteil im Zivilprozeß, 5. Aufl. 1985
- Furtner* Vorläufige
Die vorläufige Vollstreckbarkeit, 1953
- Vollstreckbarkeit*
Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl. 2010
- Gaul/Schilken/Becker-Eberhard ZVR*
- Gaupp/Stein* Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, 5. Aufl. 1902
- Gebauer/Wiedmann* Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl. 2010
- Geimer* Anerkennung
Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, 1995
- Geimer* IZPR
Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2009
- Geimer/Schütze* Internationale Urteilsanerkennung
Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I/1 1983, Bd. I/2 1984, Bd. II 1982
- Urteilsanerkennung*
- Geimer/Schütze* IRV
Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Loseblattsammlung, hrsg. v. Geimer/Schütze, 48. Ergänzungslieferung, Stand: 06/2014
- Geimer/Schütze* EZVR
Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010
- Gerhardt* Vollstreckungsrecht, 2. Aufl. 1982
- Gerlach* Ungerechtfertigte Zwangsvollstreckung
Ungerechtfertigte Zwangsvollstreckung und ungerechtfertigte Bereicherung, 1986
- Glossner/Bredow/Bühler* Das Schiedsgericht in der Praxis, 3. Aufl. 1990
- Gloy/Loschelder/Spätgens* Handbuch des Wettbewerbsrechts, 4. Aufl. 2010
- Gottwald* Gutachten 61. DJT
Empfehlen sich im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes Maßnahmen zur Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschränkung der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe des Zivilverfahrensrechts?: Gutachten A für den 61. Deutschen Juristentag/erstattet von Peter Gottwald. – München, 1996
- Götz* Zivilrechtliche Ersatzansprüche
Zivilrechtliche Ersatzansprüche bei schädigender Rechtsverfolgung, 1989
- Grunsky/Jacoby* Zivilprozessrecht, 14. Aufl. 2014
- Grunsky* Grundlagen
Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl. 1974

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Häsemeyer* Schadenshaftung Schadenshaftung im Zivilrechtsstreit, 1979
Hahn/Mugdan Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Neudruck 1983 unter: *Hahn/Mugdan* Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen; Band 2 Materialien zur Zivilprozeßordnung Abt. 1, Hrsg. *Stegemann*, 2. Aufl. 1881; Band 2 Materialien zur Zivilprozeßordnung Abt. 2, Hrsg. *Stegemann*, 2. Aufl. 1881; Band 8 Materialien zum Gesetz betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung, fortgesetzt von *Mugdan*, 1898
- Hahn/Stegemann* Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, 2. Band, Die gesammelten Materialien zur Civilprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 30.1.1877, 1. und 2. Abt. 1881, Neudruck 1983 unter dem Titel: *Hahn/Mugdan*, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 2
- Hellhake* Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719 Abs. 1 ZPO in direkter und analoger Anwendung, 1998
- Hellwig* Lehrbuch Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Band 1 (1903), Band 2 (1907), Band 3 (1909)
- Hellwig* System System des deutschen Zivilprozeßrechts, 2 Bände, 1912
- Henn* Schiedsverfahrensrecht, 3. Aufl., 2000
- Hertel* Urkundenprozeß Der Urkundenprozeß unter besonderer Berücksichtigung von Verfassung (rechtliches Gehör) und Vollstreckungsschutz, 1992
- Hess* EuZPR Europäisches Zivilprozessrecht, 2010
- HK-ZPO/Bearbeiter* Zivilprozessordnung, Handkommentar, hrsg. v. Saenger, 6. Aufl. 2015
- Jaeckel* lex fori Die Reichweite der lex fori im internationalen Zivilprozeßrecht, 1995
- Jauernig/Bearbeiter* Bürgerliches Gesetzbuch, 15. Aufl. 2014
- Jauernig/Hess* ZPR Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011
- Jauernig/Berger* ZVR Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht, 23. Aufl. 2010
- Kallmann* Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und Vergleiche, 1946
- Kegel/Schurig* IPR Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004
- Kerwer* Erfüllung Die Erfüllung in der Zwangsvollstreckung, 1996
- Kefßler* Vollstreckbarkeit Die Vollstreckbarkeit und ihr Beweis gem. Art. 31 und 47 Nr. 1 EuGVÜ, 1998
- Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Bearbeiter* Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, Handkommentar, 2. Aufl. 2013
- Knöringer* Assessorklausur Die Assessorklausur im Zivilprozess, 15. Aufl. 2014
- Koch* Unvereinbare Entscheidungen i.S.d. Art. 27 Nr. 3 und 5 EuGVÜ und ihre Vermeidung, 1993
- Kondring* Die Heilung von Zustellungsmängeln im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995
- Kreindler/Schäfer/Wolff* Schiedsgerichtsbarkeit. Kompendium für die Praxis, 2006
- Kropholler/von Hein* EuZPR Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011
- Lachmann* Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 3. Aufl. 2008
- Langendorf* Prozessführung im Ausland und Mängelrüge im ausländischen Recht, 1956 ff.
- Linke/Hau* IZVR Internationales Zivilverfahrensrecht, 6. Aufl. 2015
- Lionnet/Lionnet* Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2005
- Lörcher/Lörcher* Das Schiedsverfahren – national und international – nach neuem Recht, 2. Aufl. 2001
- Lüke* ZPR Zivilprozessrecht, 10. Aufl. 2011
- Maier* Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, 1979
- Martiny* Handbuch Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach autonomem Recht, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. III/1, 1984

- Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, 2006
Maurer Einstweilige Anordnungen in der Zwangsvollstreckung nach Einlegung zivilprozessualer Rechtsbehelfe, 1981
MünchKomm/Bearbeiter Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Aufl. 2012
MünchKomm-BGB/Bearbeiter Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012 ff.
MünchKomm-InsO/Bearbeiter Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Aufl. 2015
Musiak/Voit Grundkurs ZPO, 12. Aufl. 2014
Musiak/Voit/Bearbeiter Kommentar zur Zivilprozessordnung, 12. Aufl. 2015
Nagel/Gottwald IZPR Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2013
Niederelz Rechtswidrigkeit Die Rechtswidrigkeit des Gläubiger- und Gerichtsvollzieherverhaltens in der Zwangsvollstreckung unter besonderer Berücksichtigung der Verhaltensunrechtslehre, 1974

Nikisch ZPR Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1952
Oberhammer/Bearbeiter Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2013
Paulus ZPR Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2013
Pecher Schadensersatzansprüche Die Schadensersatzansprüche aus ungerechtfertigter Vollstreckung, 1967
Prütting/Gehrlein/Bearbeiter ZPO, 7. Aufl. 2015
Pukall/Kießling ZPR Der Zivilprozess in der Praxis, 7. Aufl. 2013
Rauscher/Bearbeiter EuZPR Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht (EGVollstrTitelVO, EG-MahnVO, EG-BagatellVO, EG-ZustVO 2007, EG-BewVO, EG-InsVO), 3. Aufl. 2011

Raeschke-Kessler/Berger Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, 4. Aufl. 2007
Reithmann/Martiny/Bearbeiter Internationales Vertragsrecht, 7. Aufl. 2010
Riezler IZPR Internationales Zivilprozeßrecht und prozessuales Fremdenrecht, 1949 (Nachdruck 1995)

Rosenberg/Schwab/Gottwald ZPR Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010

Saenger/Bearbeiter Zivilprozessordnung, Handkommentar, hrsg. v. Saenger, 6. Aufl. 2015
Saenger Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung, 1998
Schack Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2011
Schack IZVR Internationales Zivilverfahrensrecht, 6. Aufl. 2014
Schellhammer ZPR Zivilprozess, 14. Aufl. 2013
Schilken ZPR Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2014
Schlösser Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1989

Schlösser ZPR I Zivilprozeßrecht I, Erkenntnisverfahren, 2. Aufl. 1991
Schlösser ZPR II Zivilprozeßrecht II, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, 1984
Schlösser EuZPR EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2009
Schmidt Europäisches Zivilprozessrecht in der Praxis, 2004
Schönke/Kuchinke ZPR Zivilprozeßrecht, 9. Aufl. 1969
Scholz Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ, 1998
Schuschke/Walker/Bearbeiter Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz – Kommentar, 6. Aufl. 2015
Schütze Schiedsverfahren Ausgewählte Probleme des deutschen und internationalen Schiedsverfahrensrechts, 2006

Schütze Schiedsgericht und Schiedsverfahren Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 5. Aufl. 2012

Schütze DIZPR Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts, 2. Aufl. 2005

Schütze RV Rechtsverfolgung im Ausland, 4. Aufl. 2009
Schütze/Tscherning/Wais Handbuch des Schiedsverfahrens, 2. Aufl. 1990
Schwab/Walter Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005
Stein/Jonas/Bearbeiter ZPO, 22. Aufl. 2002 ff./23. Aufl. 2014 ff.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

<i>Stichelbrock</i>	Inhalt und Grenzen richterlichen Ermessens im Zivilprozeß, 2002
<i>Stolz</i> Einstweiliger Rechtsschutz	Einstweiliger Rechtsschutz und Schadenersatzpflicht, 1948
<i>Thomas/Putzo/Bearbeiter</i>	ZPO, 35. Aufl. 2014
<i>Vogg</i> Einstweiliger Rechtsschutz	Einstweiliger Rechtsschutz und vorläufige Vollstreckbarkeit, 1991
<i>Vorwerk/Wolf/Bearbeiter</i>	Beck'scher Online-Kommentar zur ZPO; <i>siehe oben BeckOK ZPO/Bearbeiter</i>
<i>Waldner</i>	Der Anspruch auf rechtliches Gehör, 2. Aufl. 2000
<i>Walker</i> Einstweiliger Rechtsschutz	Der einstweilige Rechtsschutz im Zivilprozeß und im arbeitsgerichtlichen Verfahren, 1993
<i>Werner</i> Rechtskraft	Rechtskraft und Innenbindung zivilprozessualer Beschlüsse im Erkennt- nis- und summarischen Verfahren, 1983
<i>Wolf</i>	Gerichtliches Verfahrensrecht, 1978
<i>Zeiss/Schreiber</i> ZPR	Zivilprozessrecht, 12. Aufl. 2014
<i>Zimmermann</i>	Zivilprozessordnung, 9. Aufl. 2011
<i>Zöller/Bearbeiter</i>	Kommentar zur ZPO, 30. Aufl. 2014

ERSTES BUCH
Allgemeine Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT
Gerichte

TITEL 2
Gerichtsstand

§ 24
Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand

(1) Für Klagen, durch die das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

(2) Bei den eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufsrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

Schrifttum

Münzberg Abschied von der Pfändung der Auflassungsanwartschaft? FS Schiedermaier (1976) S. 439.

Übersicht

- | | |
|---|--|
| <p>I. Normzweck — 1</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erleichterung der Tatsachenfeststellungen und Kalkulierbarkeit des Gerichtsstandes — 12. Verhältnis zum Zweck der Gerichtsstände der §§ 25, 26 — 23. Ausschließlicher Gerichtsstand — 34. Wirkung gegenüber Gerichtsfreien — 4 <p>II. Entsprechende Regelungen — 5</p> <p>III. Dingliche Rechte, die bei Klagen vor dem Gerichtsstand des § 24 gegenständlich sind, Abs. 1 — 6</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unbewegliche Sachen — 62. Bruchteile von Grundstücken — 73. Klagen wegen Bestandteilen und Zubehör — 94. Anwartschaftsrechte an einem Grundstück — 105. Stockwerkseigentum — 126. Bergwerkseigentum — 13 <p>IV. Grundstücksgleiche Rechte, Abs. 2 — 14</p> <ol style="list-style-type: none">1. Grunddienstbarkeit — 142. Klage aus dinglichen Vorkaufsrechten — 153. Grenzscheidungsklagen — 164. Teilungsklagen — 175. Abgrenzung — 18 | <p>V. Abgrenzung: Fahrnis — 20</p> <ol style="list-style-type: none">1. Begriff — 202. Sonstige dingliche Rechte — 213. Surrogate — 22 <p>VI. Lage des Grundstücks — 23</p> <ol style="list-style-type: none">1. Störungen — 232. Lage in mehreren Gerichtsbezirken — 243. Ausländische Grundstücke — 25 <p>VII. Klage- und Prozessart — 26</p> <ol style="list-style-type: none">1. Klagegrund — 262. Aussonderungsklagen nach § 47 InsO — 293. Grundbuchberichtigung — 304. Negatorische Klagen — 315. Insolvenz- und Gläubigeranfechtungsklagen — 336. Dingliche Belastungen — 347. Vormerkung und Widerspruch — 40 <p>VIII. Besitz — 42</p> <ol style="list-style-type: none">1. Possessorische Klagen — 422. Charakter des dinglichen Rechts — 44 <p>IX. Persönliche Ansprüche — 45</p> <p>X. Verschaffungsansprüche — 47</p> <p>XI. Nacherbrecht — 49</p> <p>XII. Besitzeinräumung — 50</p> <p>XIII. Andere registrierte Gegenstände — 51</p> |
|---|--|

XIV. Inländische Zuständigkeit — 54

XV. Prozessuales — 56

1. Folgen der Zuständigkeitsverletzung — 56

2. Behauptung und Beweislast — 57

3. Klagebehauptung — 58

4. Überbrückung der Ausschlussfristen — 59

XVI. Schiedsverfahren und Gerichtsstandsabrede im internationalen Recht — 60

I. Normzweck

- 1 1. Erleichterung der Tatsachenfeststellungen und Kalkulierbarkeit des Gerichtsstandes.** Die §§ 24–26 geben den sogenannten dinglichen Gerichtsstand (*forum rei sitae*); § 24 gewährt dabei einen ausschließlichen Gerichtsstand,¹ die §§ 25, 26 wahlweise (§ 35) den Zusammenhangsgerichtsstand. Mit dem dinglichen Hintergrund dieser Regelung bezweckte der Gesetzgeber in der Vergangenheit im wesentlichen Beweiserleichterungen. In diesem Zusammenhang sollte den im dinglichen Gerichtsstand zuständigen Gerichten der Einblick in die Grundbücher erleichtert werden.² Zu Zeiten von zum Teil bereits elektronisch geführten Grundbüchern³ und der Möglichkeit einer Abfrage über das Datennetz, vermag dieser Gesichtspunkt nur noch bedingt zu überzeugen. Die örtliche Nähe des registerführenden Grundbuchgerichts war und ist freilich nur ein Gesichtspunkt, unter dem sich der dingliche Gerichtsstand als sinnvoll erweist. Für die Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen erscheint die örtliche Nähe des zur Entscheidung berufenen Gerichts sinnvoll. Mag im Übrigen die „Zweckmäßigkeit“ der gesetzgeberischen Entscheidung nunmehr nicht mehr vollständig zu überzeugen, stellt sich die Frage nach dem Gerechtigkeitswert eines dinglichen Gerichtsstandes, der immerhin im Falle des § 24 als ausschließlicher gestaltet ist.
- 2 2. Verhältnis zum Zweck der Gerichtsstände der §§ 25, 26.** Aber auch in den Fällen der Wahlgerichtsstände der §§ 25, 26 muss beantwortet werden, warum es richtig ist, dass sich der Beklagte nicht an seinem allgemeinen, sondern an dem dinglichen Gerichtsstand einlassen muss. Diese Frage ist für die Tatbestände der §§ 24 bis 26 differenzierend zu beantworten. Der ausschließliche Gerichtsstand des § 24 lässt für die Eigentums- und Besitzklagen den Gerichtsstand für die Beteiligten berechenbar, weil zweifelsfrei werden. Der Zusammenhangsgerichtsstand des § 25 (dort Rdn. 1 ff.) erlaubt es insbesondere für die Parteien eines zur Finanzierung von Immobilientransaktionen eingegangenen Schuldrechtsverhältnisses, dieses nicht vor dem insofern eher zufälligen allgemeinen Gerichtsstand einer Vertragspartei, sondern eben im Zusammenhang mit dem dinglichen Anspruch zu prozessieren. Und dies gilt auch für den isolierten besonderen Gerichtsstand des § 26. All diese Gerichtsstände, und darauf kommt es an, sind dabei aus der Sicht des Beklagten wegen ihrer Berechenbarkeit nicht in einer, die Waffengleichheit im Prozess in Frage stellenden Weise, belastend.
- 3 3. Ausschließlicher Gerichtsstand.** § 24 ordnet einen ausschließlichen Gerichtsstand an, der jeden anderen (allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand) ausschließt.⁴ Die Regel des § 24 ist als Ausnahmeregel ebenso wie Art. 24 EuGVVO deshalb eng auszu-

¹ Vgl. auch zu Exterritorialität: MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 1; Stein/Jonas/Roth § 24 Rdn. 1.

² BGHZ 54, 201, 202ff.; RGZ 15, 386, 387.

³ Vgl. § 133 GBO; vgl. Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg vom 1.7.2013, „Zentrales Grundbuchamt Maulbronn offiziell eröffnet – Grundbücher und Grundakten werden ausschließlich elektronisch geführt“.

⁴ Statt aller: Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 1, 14; Saenger/Bendtsen § 24 Rdn. 9.

legen. Die Ausschließlichkeit des dinglichen Gerichtsstandes gilt nach §§ 33 Abs. 2, 40 Abs. 2 auch für die Widerklage und die Inzidentfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2.⁵

4. Wirkung gegenüber Gerichtsfreien. Der Gerichtsstand des § 24 wirkt auch gegenüber sonst Gerichtsfreien/Diplomaten gemäß § 20 GVG.⁶

II. Entsprechende Regelungen

Dem § 24 entsprechende Fälle regeln §§ 800 Abs. 3, 797 Abs. 5. Bei der vollstreckbaren Urkunde⁷ gegen den jeweiligen Eigentümer ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, in das vollstreckt werden soll,⁸ auch wenn zugleich der persönliche Gerichtsstand gegeben ist,⁹ § 848, 855, 857. Gleiches gilt gemäß § 1 ZVG bei der Zwangsversteigerung und Verwaltung von Grundstücken und gemäß § 43 WEG bei Wohnungseigentumsklagen vor den ordentlichen Gerichten.¹⁰ Ein Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung ist von dem ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand von § 24 nur erfasst, wenn er aus einer bereits bestehenden dinglichen Belastung gerechtfertigt werden kann.¹¹ Vgl. hierzu auch die entsprechenden Regeln für registrierte Schiffe in §§ 800a Abs. 2, 847a, 855a, 858 Abs. 2 sowie §§ 162ff. ZVG. Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit knüpft das Grundbuchrecht an die Lage des Grundstücks an (§ 1 GBO).¹²

III. Dingliche Rechte, die bei Klagen vor dem Gerichtsstand des § 24 gegenständlich sind, Abs. 1

1. Unbewegliche Sachen. Der Gerichtsstand des § 24 greift ein, sofern die Klage wegen einer unbeweglichen Sache erhoben wird. Dieser Begriff ist nicht aus den Regelungen der ZPO zu interpretieren,¹³ namentlich kommt nicht etwa § 864 bei der Auslegung des § 24 zum Zuge, der die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auch im Falle von eingetragenen Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen greifen lässt. Vielmehr kommt es auf die Definition unbeweglicher Sachen durch das bürgerliche Recht an. Unbewegliche Sachen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind Grundstücke.¹⁴ Das Grundstück ist dabei ein (von Menschen gekennzeichnet) Teil der Erdoberfläche in verkehrsmäßiger Begrenzung nach oben und unten (§ 905 BGB) und ein räumlich begrenzter Teil der Erdoberfläche¹⁵ also beispielsweise auch der örtlich begrenzte Teil eines Flusslaufs¹⁶ oder eines anderen umgrenzten Gewässers, wenn auch die fließende Welle herrenlos ist.¹⁷ Die in dem (umgrenzten) Raum befindlichen körperlichen Gegenstände, wie Dinge, Sachen i.S.d. § 90 BGB, welche nach der Verkehrsauffassung mechanisch

⁵ Stein/Jonas/Roth § 24 Rdn. 30.

⁶ RGZ 103, 274, 277, RGZ 62, 165, 167.

⁷ BayObLG NJW-RR 2001, 1295; OLG Hamburg MDR 2003, 1072; OLG Köln OLGR 2004, 235.

⁸ Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 6; LG Waldshut-Tiengen, Urt. v. 27.8.1992 – 1 T 48/92; VG Augsburg, Beschl. v. 21.3.2005 – Au 7 K 05.25, Au 7 K 05.263.

⁹ BayObLG: Beschl. v. 18.4.2002 – 1 Z AR 36/02.

¹⁰ Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 6.

¹¹ OLG Brandenburg IPRspr 2009, Nr. 195, 504.

¹² BeckOK-GBO/Holzer § 1 GBO Rdn. 7 ff.

¹³ MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 2.

¹⁴ BeckOK-BGB/Fritzsche § 90 BGB Rdn. 12; MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 3.

¹⁵ RGZ 68, 24, 25; OLG Oldenburg Rpfleger 1977, 22; Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 3.

¹⁶ RGZ 53, 98.

¹⁷ RGZ 32, 414.

zerlegt oder räumlich abgegrenzt werden können, gehören zu den körperlichen Bestandteilen des Grundstücks.¹⁸

- 7 **2. Bruchteile von Grundstücken.** Erfasst von der Vorschrift des § 24 sind auch Bruchteile von Grundstücken.¹⁹ Damit ist der Gerichtsstand des § 24 für den Streit maßgeblich, mit dem Miteigentumsanteile, dingliche Belastungen oder Freiheit von ihnen geltend gemacht werden.²⁰ Gleiches gilt für das Wohnungseigentum gemäß §§ 1, 2 WEG.²¹ Nach Landesrecht sind gleichgestellt das Stockwerkeigentum (Art. 182 EGBGB²²) und das Bergwerkseigentum (Art. 67 EGBGB, § 9 Abs. 1 BBergG).²³ Zu grundstücksgleichen Rechten nach § 295 Abs. 2 ZGB vgl. Voraufll.
- 8 Auch das Dauerwohnrecht nach §§ 31 ff. WEG ist eine Grundstückslast (es entspricht dem Wohnungseigentum als Grundstücksbelastung, vgl. § 31 Abs. 1 WEG), während das Dauernutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 WEG dem Teileigentum i.S.d. WEG entspricht und wie das Dauerwohnrecht behandelt wird, § 31 Abs. 2 WEG.²⁴ Eine entsprechende Last gibt es beim Wohnungserbbaurecht (§ 42 WEG).²⁵
- 9 **3. Klagen wegen Bestandteilen und Zubehör.** Die Bestandteile des Erbbaurechts sind nicht zugleich die des Grundstücks (§ 12 Abs. 2 ErbbauRG); gleiches gilt für die dem Bergrecht unterliegenden. Andererseits kann bei Bahneinheiten (Art. 112 EGBGB) der Begriff des Grundstücks weiter sein. Nicht zu den Bestandteilen gehört das Zubehör (§§ 97, 98 BGB).²⁶ Röhrenleitungen und Drähte auf Grundstücken, die nicht Werkgrundstücke sind, sind Zubehör des Werkes. Die Klage wegen Zubehörs fällt also nicht unter § 24.
- 10 **4. Anwartschaftsrecht an einem Grundstück.** Wie Eigentumsklagen sind Klagen des Anwartschaftsberechtigten, der sein Anwartschaftsrecht an einem Grundstück geltend macht, vor dem Gerichtsstand des § 24 zu erheben. Allein aufgrund der Stellung des Umschreibungsantrages durch den Veräußerer erwirbt der Schuldner nach der Rechtsprechung des BGH²⁷ noch kein deliktsrechtlich schutzfähiges Anwartschaftsrecht.²⁸ Ist dagegen die Auflassung des Grundstücks vom Eigentümer als Veräußerer bereits erklärt und ist Antrag auf Umschreibung durch den Erwerber beim Grundbuchamt gestellt, so steht dem Schuldner nach heute hM ein Anwartschaftsrecht am Grundstück zu.²⁹ Denn das Grundbuchamt muss diesen Antrag vor zeitlich nachfolgenden Anträgen erledigen.³⁰ Daraus wird der Schluss gezogen, dass dieser Fall der Eintragung einer Vormerkung zum Schutze des Erwerbers vor einseitigen vereitelnden Verfügungen des Veräußerers gleich-

18 *Wieczorek* 2. Auflage § 24 Rdn. B I a a.E. unter Bezugnahme auf RG Ur t. v. 12.7.1933 – V WarnR 141 und RG Ur t. v. 20.2.1919 – IV WarnR 45.

19 *Saenger/Bendtsen* § 24 Rdn. 2.

20 *MünchKomm/Patzina* § 24 Rdn. 3 m.w.N.

21 *MünchKomm/Patzina* § 24 Rdn. 3.

22 Vgl. weitere landesrechtliche Rechte *BeckOK-ZPO/Toussaint* § 24 Rdn. 2f.; *Musielak/Heinrich* § 24 Rdn. 4 a.E.

23 *Musielak/Heinrich* § 24 Rdn. 4.

24 *BeckOK-BGB/Hügel* § 31 WEG Rdn. 2f.

25 Vgl. *BeckOK-BGB/Hügel* § 42 WEG Rdn. 2.

26 *MünchKomm/Patzina* § 24 Rdn. 5.

27 BGHZ 45, 186 = NJW 1966, 1019.

28 *Münzberg* FS Schiedermaier, 1976, S. 443.

29 Vgl. allgemein dazu *BeckOK-BGB/Grün* § 925 BGB Rdn. 41 ff.

30 *BeckOK-BGB/Grün* § 925 BGB Rdn. 42.

zuachten sei.³¹ Daraus wird geschlossen, dass das Anwartschaftsrecht nicht durch Abtretung nach §§ 398, 413 BGB, sondern durch Auflassung nach § 925 BGB zu übertragen sei.³²

Weiter fallen unter die im Gerichtsstand des § 24 zu erhebenden Klage diejenigen **11** wegen dinglicher Ansprüche aus dem Nachbarrecht (also Überbau- und Notwegrecht³³), sowie die dazu gehörigen Anwartschaften auf Eintragung dieser Belastungen.³⁴ In all diesen Fällen entscheidet die Lage des dienenden (belasteten) Grundstücks (nicht die des herrschenden).³⁵ Ebenfalls darunter zu fassen ist das Jagdrecht nach § 1 BJagdG.³⁶ Nach Landesrecht gehören unter die Rechtsbestandteile die Fischereiberechtigungen (Art. 69 EGBGB), die Deich- und Sielrechte (Art. 66 EGBGB); jedoch ist in diesen Fällen regelmäßig der Rechtsweg zu den Zivilgerichten verschlossen (§ 13 GVG). § 24 Abs. 2 regelt diese Fälle.

5. Stockwerkseigentum. Das – vor 1900 begründete – Stockwerkeigentum gibt es **12** noch in Hessen und Baden-Württemberg. Nach dem § 63 WEG können diese in Wohnungseigentum übergeleitet werden.

6. Bergwerkseigentum.³⁷ Nach Landesrecht gehört das Bergwerk zu den unbeweg- **13** lichen Sachen (Art. 67 EGBGB³⁸). Zu seinen Bestandteilen gehören die Förderanlagen, die Aufbereitungsanlagen und die Hilfsbauten, die für das Bergwerk angelegt wurden. Nicht dazu gehören das bloße Zubehör (§§ 97, 98 BGB in entsprechender Anwendung).

IV. Grundstücksgleiche Rechte, Abs. 2

1. Grunddienstbarkeit. Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand grundstücksgleiche **14** Rechte sind, fallen ebenfalls unter § 24, wie Abs. 2 zeigt. Nach Abs. 2 fallen hierunter Klagen, die eine Grunddienstbarkeit betreffen.³⁹ Nach § 1018 BGB kann ein Grundstück zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, dass dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder dass auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder dass die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstück dem anderen Grundstück gegenüber ergibt.⁴⁰

2. Klage aus dinglichen Vorkaufsrechten. Weiter erstreckt Abs. 2 den Anwen- **15** dungsbereich des Gerichtsstandes des § 24 auch auf Klagen aus dinglichen Vorkaufsrechten nach § 1094 BGB,⁴¹ wonach ein Grundstück in der Weise belastet werden kann, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigentümer gegenüber zum Vorkauf berechtigt ist. Schließlich erstreckt Abs. 2 den dinglichen Gerichtsstand auf Klagen bezüglich subjektiv-dinglicher Reallasten nach § 1105 Abs. 2 BGB, also der Belas-

31 Vgl. BeckOK-BGB/*Grün* § 925 BGB Rdn. 43.

32 BeckOK-BGB/*Grün* § 925 BGB Rdn. 45, 46.

33 RGZ 30, 233, 237 für die Ansprüche gegen eine Wassergenossenschaft.

34 OLG Köln OLGZ 1968, 353, 455.

35 Saenger/*Bendtsen* § 24 Rdn. 9; Zöllner/*Vollkommer* § 24 Rdn. 20.

36 MünchKomm/*Patzina* § 24 Rdn. 4.

37 Vgl. *Wieczorek* 2. Auflage § 24 Rn. B Ib 4; BR-Drucks. 75/51 vom 15. Dezember 1950/26. Januar 1951, S. 3, 4 (Anhang Gesetzesmaterialien, *Bärman-WEG*).

38 BeckOK-ZPO/*Toussaint* § 24 Rdn. 2; vgl. auch *Weller/Kullmann* § 9 BBergG Rdn. 1ff.

39 Saenger/*Bendtsen* § 24 Rdn. 2.

40 Vgl. BeckOK-BGB/*Wegmann* § 1018 BGB Rdn. 1ff.; *Jauernig-BGB/Berger* § 1018 BGB Rdn. 1ff.

41 Saenger/*Bendtsen* § 24 Rdn. 2.

tung eines Grundstücks in der Weise, dass an den jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind.

- 16 3. Grenzscheidungsklagen.** Von den genannten Ansprüchen werden in § 24 ausdrücklich die Grenzscheidungsklagen (vgl. dazu §§ 919, 920 BGB) erfasst. Hierunter fallen zum einen die sog. Abmarkungsklagen nach § 919 BGB. Mit ihnen verlangt nach § 919 Abs. 1 BGB der Eigentümer eines Grundstücks von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks, dass dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.⁴² Nach einer Entscheidung des OLG Karlsruhe soll dies auch bei einer nur auf Zahlung der Abmarkungskosten gemäß § 919 Abs. 3 gerichteten Klage gelten.⁴³ Die eigentliche Grenzscheidungsklage nach § 920 Abs. 1 BGB ist darauf gerichtet, dass, wenn sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln lässt und der Besitzstand nicht festgestellt werden kann, der für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend ist, jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen ist.⁴⁴ Die Grenzscheidungsklage nach § 920 Abs. 2 BGB betrifft den Fall, in dem eine nach §§ 919, § 920 Abs. 1 BGB entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnis führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt.⁴⁵ In diesem Fall begehrt der Kläger die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.
- 17 4. Teilungsklagen.** Abs. 2 nennt schließlich die Teilungsklagen gemäß § 749 BGB, für die damit der dingliche Gerichtsstand des § 24 angeordnet wird. Nach § 749 Abs. 1 BGB kann jeder Teilhaber einer Bruchteilsgemeinschaft an einer unbeweglichen Sache grundsätzlich jederzeit die Aufhebung beantragen. Gleiches gilt für die Klage des Miteigentümers einer unbeweglichen Sache auf Teilung.⁴⁶
- 18 5. Abgrenzung.** Die Klage auf Aufhebung von Gesamthandsgemeinschaften fällt dagegen nicht unter § 24 ungeachtet des Umstandes, dass ggf. der einzige Gegenstand des Gesamthandsvermögens das Grundstück ist;⁴⁷ ebenfalls nicht von § 24 ist die Klage auf Teilung der Erträge eines Grundstücks erfasst.⁴⁸
- 19** Bei Klagen wegen Miete und Pacht wegen unbeweglicher Gegenstände handelt es sich um schuldrechtliche Ansprüche, für die der Gerichtsstand des § 24 nicht begründet ist. Zu beachten ist aber, dass insoweit § 29a einen ausschließlichen besonderen Gerichtsstand begründet. Auch für Klagen gegen Wohnungseigentümer z.B. wegen der Erbringung von Instandhaltungsrücklagen udgln ist der Gerichtsstand des § 24 nicht begründet.

V. Abgrenzung: Fahrnis

- 20 1. Begriff.** Alles, was nicht unter den Begriff des unbeweglichen Gutes fällt (Fahrnis), gehört nicht unter §§ 24–26; eine entsprechende Anwendung ist nicht möglich.

⁴² BeckOK-BGB/*Fritzsche* § 919 BGB Rdn. 2f.

⁴³ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.3.1995 – 11 AR 6/95.

⁴⁴ Vgl. BeckOK-BGB/*Fritzsche* § 920 BGB Rdn. 1ff.

⁴⁵ Vgl. BeckOK-BGB/*Fritzsche* § 920 BGB Rdn. 13.

⁴⁶ Saenger/*Bendtsen* § 24 Rdn. 7; Zöller/*Vollkommer* § 24 Rdn. 16.

⁴⁷ BeckOK-ZPO/*Toussaint* § 24 Rdn. 14; MünchKomm/*Patzina* § 24 Rdn. 14; Zöller/*Vollkommer* § 24 Rdn. 16.

⁴⁸ Zöller/*Vollkommer* § 24 Rdn. 16.

Hierzu zählt auch das Zubehör gemäß §§ 97f. BGB (oben Rdn. 9, 13). Der Begriff schließt auch sonstige registrierte Gegenstände wie Schiffe⁴⁹ oder Kabel oder sonst bewegliche Sachen nicht ein.⁵⁰ Jede körperliche Sache (§ 90 BGB), die nicht zum unbeweglichen Gut gehört, ist rechtlich beweglich (Fahrnis).⁵¹

2. Sonstige dingliche Rechte. Auch sonstige dingliche Rechte, die nicht zu den Bestandteilen des unbeweglichen Guts gehören, fallen nicht unter § 24.⁵² **21**

3. Surrogate. Ist die an sich unter § 24 fallende Grundstückslast erloschen (etwa durch Versteigerung) und besteht das Recht nur noch am Erlös (oder nur noch an beweglichen Sachen, die von der Versteigerung ausgenommen wurden) fort, so entfällt § 24.⁵³ **22**

VI. Lage des Grundstücks

1. Störungen. Nach § 24 entscheidet die Lage des Grundstücks auch bei Störungen, etwa wenn bei einem widerrechtlichen Rückstau das Grundstück beeinträchtigt wird, bei dem der schädigende Zustand eingetreten oder die schädigende Wirkung ausgelöst worden ist.⁵⁵ Im Bergrecht bei Bergschädenansprüchen ist ebenfalls danach zu entscheiden, wo das geschädigte Grundstück liegt.⁵⁶ Dass nur das dienende, nicht das herrschende Grundstück nach § 24 zu berücksichtigen ist, normiert § 24 Abs. 2.⁵⁷ **23**

2. Lage in mehreren Gerichtsbezirken. Erfasst ist dabei stets das ganze Grundstück, so dass, wenn es in mehreren Bezirken liegt, § 36 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden ist.⁵⁸ Dies gilt auch dann, wenn schädigend nur in einem Bezirk in das Grundeigentum eingegriffen wurde.⁵⁹ **24**

3. Ausländische Grundstücke. Ob die Vorschrift die Zuständigkeit inländischer Gerichte für die im Ausland belegenen Grundstücke und an ihnen bestehende dingliche Rechte ausschließt, ist streitig.⁶⁰ Jedenfalls sind die inländischen Gerichte dort nicht zuständig, wo das ausländische Recht eine dem § 24 entsprechende Regel enthält. Eingehend unten Rdn. 60 ff. **25**

VII. Klage- und Prozessart

1. Klagegrund. § 24 knüpft an den Klagegrund aus dinglichem Recht an unbeweglichem Gut⁶¹ an. Die Klage muss daher aus der dinglichen Belastung resultieren, da zum unbeweglichen Gut nach inländischem Recht die Grundstücke und die ihnen gleichge-

⁴⁹ RGZ 103, 274, 278, 279.

⁵⁰ Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 6.

⁵¹ RGZ 103, 253.

⁵² Zöllner/Vollkommer § 24 Rdn. 12.

⁵³ RGZ 45, 388, 389.

⁵⁴ RGZ 86, 272, 280.

⁵⁵ RGZ 122, 196, 200.

⁵⁶ RG ZfB 1936, 360.

⁵⁷ Vgl. Zöllner/Vollkommer § 24 Rdn. 20.

⁵⁸ RGZ 137, 278, 280; Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 13; Zöllner/Vollkommer § 24 Rdn. 19.

⁵⁹ RGZ 86, 272, 278.

⁶⁰ Bejahend RGZ 32, 414, 416.

⁶¹ BGH NJW 1998, 1321.

stellten Rechte des Inlands gehören.⁶² Die in Bezug auf unbewegliches Gut (§ 24) erhobene Klage muss einen in § 24 genannten Klagegrund für den geltend gemachten (außerprozessualen) Anspruch unmittelbar betreffen, so dass der geltend gemachte Anspruch, über den mit Rechtskraftwirkung zu entscheiden ist (§ 322), aus dem nach § 24 erheblichen unmittelbar hervorgeht.⁶³ Eine bloß mittelbare Verbindung, wenn für sie als Vorfrage über einen nach § 24 maßgebenden Klagegrund zu entscheiden ist, genügt nicht. Werden die Vorfragen dann aber durch einen Antrag – etwa eine Zwischenfeststellungsklage (§ 280) – unmittelbar zum Gegenstand des Verfahrens gemacht, so gilt für sie § 24.

27 Bei nach § 24 gegebenem Klagegrund und aus ihm unmittelbar hergeleitetem Anspruch kommt es aber nicht auf seine Art an. Es ist also gleichgültig, ob die Klage Haupt- oder Nebenansprüche (Zinsen⁶⁴) betrifft.⁶⁵ Auch entscheidet die Klageart nichts (Leistung einschließlich der Gestaltung, Duldung, vgl. §§ 737, 743,⁶⁶ 745, 748 oder Feststellungsklagen, egal ob positive⁶⁷ oder negative⁶⁸). Gleiches gilt für die Prozessart (gewöhnliche, Urkundenprozess usw.).

28 Unerheblich ist dabei ebenfalls, ob die Klage schlüssig ist. Es reicht vielmehr aus, dass der Kläger Umstände vorträgt, die die Zuständigkeit zu begründen vermögen.⁶⁹ Obwohl es sich nicht um Klagen handelt, sind von § 24 durch die Verweisung der §§ 919, 937, 943 auch der Arrest und die einstweilige Anordnung erfasst.⁷⁰ Entgegen des ersten Anscheins sind jedoch die Klagen nach dem SachenRBerG nicht erfasst, da § 109 Abs. 1 S. 2 SachenRBerG bestimmt, dass ausschließlich das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk sich das Grundstück befindet.⁷¹

29 **2. Aussonderungsklagen nach § 47 InsO.** Der Klagegrund aus § 24 ist dinglicher Art. Bei Aussonderungsklagen gemäß § 47 InsO kommt ein Gerichtsstand der Belegenheit der Sache nach § 24 grundsätzlich in Betracht, wenn es sich um eine Aussonderungsberechtigung aufgrund eines dinglichen Rechts handelt.⁷²

30 **3. Grundbuchberichtigung.** In Betracht kommen alle Klagen, die um das dingliche Recht als solches gehen, also bei der Hypothek die auf Duldung der Vollstreckung gerichtete Klage,⁷³ die auf ihre Feststellung und die Grundbuchberichtigung, die auf Wiedereintragung eines zu Unrecht gelöschten Rechts und die auf Löschung eines solchen Rechts.⁷⁴ Namentlich betroffen ist dadurch der Klageantrag auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens des Eigentums, wie der auf Grundbuchberichtigung § 894 BGB.⁷⁵ Bei der Klage auf Löschungsbewilligung einer Hypothek allerdings mit der Einschränkung, dass nicht im Gerichtsstand des § 24 geklagt werden muss, so dass diese Klage unter § 26 fällt.

62 BGH NJW 1998, 1321.

63 RG PrJMBl. 1890, 8.

64 MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 10.

65 OLG Breslau 20/288; Zöllner/Vollkommer § 24 Rdn. 7.

66 Zöllner/Vollkommer § 24 Rdn. 11; MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 10.

67 RGZ 13, 386, 388; MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 6.

68 RGZ 102, 102, 104; MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 6.

69 MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 6; Zöllner/Vollkommer § 24 Rdn. 7; Thomas/Putzo-ZPO/Hüßtege § 24 Rdn. 2.

70 MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 6; Zöllner/Vollkommer § 24 Rdn. 7.

71 Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 8; OLG Celle VersR 1978, 570.

72 OLG Brandenburg IPRspr 2009, Nr. 195, 504.

73 RGZ 51, 231, 233f.

74 LG Itzehoe, Urt. v. 24.3.1982 – 6 O 581/81.

75 OLG Celle, NJW 1954, 961; Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 8, 11; MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 10.

4. Negatorische Klagen. Vor dem Gerichtsstand des § 24 sind weiter diejenigen **31** Klagen zu erheben, deren Grundlage zwar das Eigentum bildet, ohne dass über das Eigentum selbst entschieden wird. Dies gilt zunächst für die negatorischen Abwehrklagen aus §§ 905, 1004 BGB.⁷⁶ Klagegrund ist das Eigentum des Klägers, bzw. §§ 906 ff., 1004 BGB⁷⁷ oder die Herausgabe nach § 985 BGB.⁷⁸ Die Klage kann vom Eigentümer oder vom Dritten ausgehen oder umgekehrt sich gegen einen Eigentümer oder Dritten richten (vgl. BGB § 1006);⁷⁹ doch muss stets ein Eigentümer oder ein vermeintlicher Eigentümer beteiligt sein.⁸⁰

Selbst die Klage des Nacherben nach § 2113 BGB gegen den vom Vorerben Erwerbenden **32** ist dinglicher Art und fällt unter § 24,⁸¹ es sei denn, sie ist auf Feststellung der Unwirksamkeit der Verfügung des Vorerben gerichtet: Die Verfügung des Vorerben ist aber unwirksam, wenn die Nacherbfolge eintritt, da das vormalige Anwartschaftsrecht dann zum Vollrecht erstarkt.⁸² Daher kann die Klage des Nacherben aus § 2113 BGB gegen den Erwerber eines Grundstücks, die auf Feststellung der Verpflichtung gerichtet ist, das Grundstück im Falle des Eintritts der Nacherbfolge herauszugeben, nicht vor dem dinglichen Gerichtsstand erhoben werden, weil der Nacherbe kein Eigentum geltend macht, sondern in der Klage das Anwartschaftsrecht des Nacherben zu Grunde liegt.⁸³ Dagegen macht der Nacherbe nach dem Eintritt des Nachlassfalles sein Eigentum geltend, was vor dem Gerichtsstand des § 24 geschieht. Betroffen ist also nur das dingliche Recht. Dabei braucht der Anspruch nicht unmittelbar das Eigentum als solches zum Gegenstande haben. Es genügt vielmehr, dass dingliche Ansprüche aus dem Eigentum geltend gemacht werden, also der auf Herausgabe (§ 985 BGB), der auf Beseitigung und Unterlassung von Störungen (§ 1004 BGB), auch der, die Zuleitung schädlicher Stoffe [in fließendes Wasser] zu unterlassen, worunter die Ansprüche aus §§ 903, 905 BGB fallen. Auch die Ansprüche des Miteigentümers nach §§ 1008, 1011 BGB,⁸⁴ wie die dingliche Klage des Eigentümers nach § 1053 BGB auf Unterlassung des Gebrauchs gegen den Nießbraucher gehören hierher,⁸⁵ soweit sie sich auf unbewegliche Sachen beziehen.

5. Insolvenz- und Gläubigeranfechtungsklagen. Die Gläubigeranfechtungsklage, **33** die auf Rückverschaffung des gläubigerbenachteiligend verschobenen Grundstücks gerichtet ist, ist ebenfalls keine aus dem Eigentum begründete Klage. Denn ihr liegt der Anspruch des Gläubigers zugrunde, dass er die Zwangsvollstreckung in den unbeweglichen Gegenstand betreiben kann. Gleiches gilt für die Insolvenzanfechtungsklage des Insolvenzverwalters (§§ 129 ff. InsO). Wird daher vom Kläger ein anfechtungsrechtlicher Rückgewähranspruch nach dem AnfG, gerichtet auf Duldung der Zwangsvollstreckung, geltend gemacht, so wird damit weder das Eigentum an dem Grundstück noch eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht. Der Rückgewähranspruch ist ein schuldrechtlicher Anspruch. Mit Anfechtungsklagen nach dem AnfG will

⁷⁶ BayObLGZ 96, 14, 15; OLG Celle VersR 1987, 570; BayObLG (1. ZS), Beschl. v. 31.1.1996 – 1Z AR 5/96; Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 8.

⁷⁷ RGZ 122, 199f.

⁷⁸ MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 7; Zöllner/Vollkommer § 24 Rdn. 8.

⁷⁹ Vgl. dazu Wieczorek 2. Aufl., § 24 Rdn. B IIb 1.

⁸⁰ RG Gruch. 37, 1063.

⁸¹ A.A. RGZ 102, 103.

⁸² RGZ 102, 104; Zöllner/Vollkommer § 24 Rdn. 9; Stein/Jonas/Roth § 24 Rdn. 16; Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 9.

⁸³ RGZ 102, 104; Stein/Jonas/Roth § 24 Rdn. 16.

⁸⁴ Saenger/Bendtsen § 24 Rdn. 1f.

⁸⁵ Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 10.

der Kläger die Verurteilung des Beklagten erreichen, um ihm z.B. an ihn übertragene Grundstückseigentum für die Zwangsvollstreckung zur Verfügung zu stellen, soweit es die Befriedigung des Klägers erfordert (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AnfG). Bei einer solchen Anfechtungsklage liegen die Voraussetzungen des ausschließlichen dinglichen Gerichtsstands jedenfalls dann nicht vor, wenn der Klageantrag auf Duldung der Zwangsvollstreckung lautet.⁸⁶ Dem kann nicht entgegengehalten werden, vor allem im Bereich anfechtbarer Rechtshandlungen lasse sich Vermögensverschiebungen ins Ausland nicht hinreichend wirksam begegnen, wenn man nicht bei hierauf beruhenden Klagen auf Duldung der Zwangsvollstreckung den Gerichtsstand des § 24 bejahe. Die Klage bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich das Grundstück befinde, erleichtere auch die ggf. notwendige Beiziehung der Grundakten und im Fall des Erlasses einer einstweiligen Verfügung die Durchführung eines Eintragungersuchens nach § 941. Dem steht aber entgegen, dass bei Schwierigkeiten einer Klageerhebung im allgemeinen Gerichtsstand der Kläger den Anfechtungsgegner gegebenenfalls im Gerichtsstand des Aufenthaltsorts (§ 20), der Niederlassung (§ 21), oder, wenn der Gegner im Inland keinen Wohnsitz hat, im Gerichtsstand des Vermögens oder des Gegenstands (§ 23) verklagen kann. Das OLG Celle⁸⁷ weist in diesem Zusammenhang überzeugend darauf hin, dass jedes im allgemeinen oder im besonderen Gerichtsstand zuständige Gericht heute so kurzfristig Grundakten beiziehen oder Eintragungen beim zuständigen Grundbuchamt veranlassen kann, dass sich daraus keine praktischen Hindernisse ergeben.

34 6. Dingliche Belastungen. Weiter sind unter § 24 die sich aus den dinglichen Belastungen von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten ergebenden positiven und negativen (im Besonderen die auf Befreiung von Lasten gerichteten) Klagen zu rechnen. Während die Klage aus dem Eigentum und die Klage aus dinglichen Belastungen das Bestehen der entsprechenden dinglichen Rechte geltend macht, klärt die Klage auf Freiheit von einer dinglichen Belastung dieses Rechtsschutzziel um. Auch hierfür ist der Gerichtsstand des § 24 begründet.⁸⁸

35 Hier kommen die folgenden dinglichen Lasten, sofern über ihren Bestand⁸⁹ und nicht über die Last oder Freiheit⁹⁰ von ihnen gestritten wird,⁹¹ in Betracht: das Erbbaurecht (§ 1 ErbbauRG) mit den Ansprüchen aus § 11 ErbbauRG i.V.m. den Eigentumsansprüchen bei Grundeigentum, die Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) mit den Ansprüchen nach §§ 1004, 1027 BGB, der Nießbrauch an Grundstücken (§§ 1030 ff. BGB)⁹² mit denen nach §§ 985, 1004, 1065 BGB; die beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB) mit denen nach §§ 1004, 1027, 1090 Abs. 1 S. 1 BGB; das subjektiv persönliche (§ 1094 Abs. 1 BGB) und das subjektiv dingliche Vorkaufsrecht (§ 1094 Abs. 1 BGB, auch das gesetzliche⁹³), die subjektiv persönliche (§ 1105 Abs. 1 BGB) und die subjektiv dingliche Reallast (§ 1105 Abs. 2 BGB); die Hypothek (§ 1113 BGB); die Grund- (§ 1191 BGB) und die

⁸⁶ OLGR Celle 2008, 265; OLG Celle MDR 1986, 1031; MünchKomm-InsO/Kirchhof § 146 Rdn. 33; Kübler/Prütting/Paulus § 13 AnfG, Rdn. 10; Uhlenbruck-InsO/Hirte § 143 Rdn. 75; Stein/Jonas/Roth § 24 Rdn. 14; MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 8; Zöller/Vollkommer § 24 Rdn. 9; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 24 Rdn. 4 „Anfechtung“; Rosenberg/Schwab/Gottwald § 36 Rdn. 37.

⁸⁷ OLGR Celle 2008, 265

⁸⁸ Stein/Jonas/Roth § 24 Rdn. 23.

⁸⁹ Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 6, 7, 10 f.

⁹⁰ Stein/Jonas/Roth § 24 Rdn. 23; LG Itzehoe, Urt. v. 24.3.1983 – 6 O 581/81 (dieser Gerichtsstand gilt auch für den Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter.

⁹¹ BGHZ 54, 201.

⁹² Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 10.

⁹³ MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 9; BGHZ 58, 78, 82 = NJW 1972, 488; BGHZ 60, 275, 293 = NJW 1973, 1278.

Rentenschuld (§ 1199 BGB); das Höferecht (doch sind hier regelmäßig die Landwirtschaftsgerichte zuständig, vgl. § 13 GVG), Wasser-, Deich- und Siellasten,⁹⁴ doch ist hier regelmäßig der Rechtsweg ausgeschlossen, vgl. § 13 GVG.

Auf den Rechtsgrund, weshalb gegen das dingliche Recht vorgegangen wird, kommt **36** es nicht an.⁹⁵ Es ist belanglos, ob der Rechtsgrund dinglicher oder persönlicher Art ist. Hierher gehören die Löschung einer nur sicherungshalber bestellten Hypothek, nachdem der Sicherungszweck entfallen ist,⁹⁶ die Klage gegen den Prätendenten des Rechts,⁹⁷ wenn die Last unstreitig, das Recht des Prätendenten auf sie aber streitig ist und auch wenn ein Pfandgläubiger gegen den Eigentümer um den Bestand einer Hypothek streitet. Auch die Klage des eine Eigentümergrundsschuld pfändenden Gläubigers gegen den Scheinhypothekengläubiger trifft die Grundstückslast. Ferner fällt unter § 24 die Klage, durch die eine Löschungsbewilligung abgegeben werden soll, allerdings nur, wenn das dingliche Recht unmittelbar betroffen ist. Daher ist nach § 24 Abs. 1 für Klagen, durch die die Freiheit von einer dinglichen Belastung geltend gemacht wird, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist. Der dingliche Gerichtsstand ist gegeben, wenn die unbewegliche Sache Gegenstand einer solchen Klage ist. Dies ist der Fall wenn der Kläger als Grundstückseigentümer in erster Linie die Bewilligung der Löschung der Grundschulden durch den Beklagten als Inhaber dieser Rechte begehrt. Gleichgültig ist dabei, ob die Befreiung von der Belastung lediglich aufgrund eines schuldrechtlichen Anspruches verlangt wird, wie z.B. in den Fällen der Anfechtung der Hypothek nach der Insolvenzordnung (§ 143 InsO), nach dem Anfechtungsgesetz (§ 11 AnfG) oder dem Anspruch aus § 1169 BGB.⁹⁸ Wesentlich ist nur, dass der Klageantrag auf Bewilligung der Löschung gerichtet und der Beklagte Inhaber der dinglichen Belastung ist. Dies ist auch nicht (mehr) streitig, entspricht jedenfalls der ganz überwiegenden Auffassung in der Kommentarliteratur und der Rechtsprechung.⁹⁹

Es muss stets ein (zumindest vermeintlicher) Inhaber des dinglichen Rechts (als **37** Kläger oder Beklagter) beteiligt sein.

Ob auch Teilklagen um die abgeleiteten dinglichen Rechte den Gerichtsstand nach **38** § 24 begründen, ist umstritten.

Es ist zweifelhaft, ob die Beschlagnahme nach § 20 ZVG als dingliche Belastung eines **39** Grundstückes im Sinne des § 24 in Betracht kommt. Die Beschlagnahme begründet kein dingliches, gegenüber jedermann geltendes Recht, sondern nur ein relatives Veräußerungsverbot mit Wirkung nur gegenüber dem Gläubiger (§ 23 Abs. 1 S. 1 ZVG). Insbesondere für den wegen eines persönlichen Anspruches vollstreckenden Gläubiger begründet sie nur das Recht auf Befriedigung an dem Grundstück als prozessualen Anspruch, nicht aber ein Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht.¹⁰⁰ Ein Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung ist nach alledem von § 24 nur erfasst, wenn er aus einer bereits bestehenden dinglichen Belastung gerechtfertigt werden kann.¹⁰¹

94 Bis 2010 galt hier Art. 65, 66 EGBGB; RGZ 21, 225.

95 MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 9.

96 RGZ 35, 365, 366; RGZ 25, 384, 385; RGZ 20, 403, 405; RGZ 15, 386; BGHZ 54, 201, 203 = NJW 1970, 1789; Saenger/Bendtsen § 24 Rdn. 5.

97 OLG Hamburg 13/75.

98 Stein/Jonas/Roth § 24 Rdn. 24 m.w.N.; Zöllner/Vollkommer § 24 Rdn. 13; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 24, Rdn. 9; MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 11; so schon RGZ 15, 386; 20, 403; 36, 12; 52, 3.

99 OLG Naumburg OLG 2004, 336.

100 Stöber ZVG-Kommentar¹⁹, § 20 Anm. 2.2 m.N.

101 OLG Brandenburg IPRspr 2009, Nr 195, 504; Zöllner/Vollkommer § 24 Rdn. 10; Musielak/Heinrich § 24 Rdn. 10.

- 40 **7. Vormerkung und Widerspruch.** Ob eine Vormerkung (§§ 883 ff. BGB) bereits eine dingliche Belastung ist oder nicht, ist streitig.¹⁰² In dem Falle, in dem die Vormerkung auf Grund eines gesetzlichen Titels (§ 648 BGB) eingetragen wurde, erscheint sie als eine Belastung im weiteren Sinne.¹⁰³ Im Rahmen des § 24 wird man sie dazu zu rechnen haben, soweit sie sich auf Rechte bezieht, die sonst unter die Bestimmung fallen. Im Besonderen bei einem Lösungsanspruch nach § 1169 BGB.¹⁰⁴ Das entsprechende gilt für den Widerspruch (§ 399 BGB), der eine bloße Sicherungseintragung ist und jedenfalls das Recht, bei dem oder gegen das er eingetragen ist, nicht belastet.
- 41 Auch diejenigen, die eine örtliche Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs als Grundprinzip des zivilprozessualen Zuständigkeitsrechts ansehen¹⁰⁵ vertreten die Ansicht, dass im Rahmen von Vormerkungsstreitigkeiten zwar § 24 dann nicht eingreift, wenn mit der Klage der vormerkungsgesicherte schuldrechtliche Anspruch auf Eigentumsverschaffung, – also die Eintragung des Erwerbers ins Grundbuch –, verfolgt wird, der ausschließliche dingliche Gerichtsstand aber bei einer auf §§ 883 Abs. 2, 888 BGB gestützten Klage auf Zustimmung zur Eintragung oder zur Löschung gegeben ist.¹⁰⁶

VIII. Besitz

- 42 **1. Possessorische Klagen.** Schließlich nennt § 24 Abs. 1 die „Besitzklagen“. Da petitorische Klagen aus dem Eigentum bereits von der Formulierung „*Klagen durch die das Eigentum [...] geltend gemacht wird*“, erfasst sind, fallen unter die Besitzklagen die possessorischen Klage aus den §§ 861 ff., 869. Nach Meinung *Roths*¹⁰⁷ kommt der Anspruch auf Abholung nach § 867 BGB und die Klage aus dem früheren Besitz nach § 1007 Abs. 1 und Abs. 2 BGB für die Besitzklagen, die vor dem Gerichtsstand des § 24 erhoben werden, nicht in Betracht. Das ist überzeugend, da diese Ansprüche auf bewegliche Sachen zugeschnitten sind. Im Falle des § 1007 BGB kommt eine entsprechende Klage wegen der Publizität des Grundbuchs nicht in Betracht. Vor dem dinglichen Gerichtsstand des § 24 ist daher nach § 861 Abs. 1 BGB auf die Wiedereinräumung des Besitzes gegen denjenigen zu klagen, der dem Besitzer gegenüber fehlerhaft besitzt, wenn der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen worden ist. Gleiches gilt für die Klage nach § 862 Abs. 1 S. 1 BGB, mit der der Besitzer von dem Störer, der ihn durch verbotene Eigenmacht im Besitz stört, die Beseitigung der Störung verlangt bzw. die Unterlassungsklage im Falle des S. 2 der Vorschrift, wenn weitere Störungen zu besorgen sind. Gleiches gilt für die entsprechenden vom mittelbaren Besitzer gemäß § 869 BGB erhobenen Besitzschutzklagen.
- 43 Erfasst sind demnach die Besitzentziehung oder -störung, Wiedereinräumung, oder Beseitigung der Störung. Nicht umfasst sind hingegen petitorische Klagen auf obligatorischer Basis (Miete, Kauf).¹⁰⁸ Vor dem dinglichen Gerichtsstand des § 24 ist die Besitzschutzklage der Grunddienstbarkeiten gemäß § 1029 BGB zu erheben. Sie stützt sich auf den Besitz des Grundstücks.¹⁰⁹

102 KG OLG 20/289, a.A. RGZ 129, 184.

103 RGZ 134, 182.

104 LG Itzehoe MDR 1983, 674; Saenger/Bendtsen § 24 Rdn. 5.

105 Stein/Jonas/Roth § 1 Rdn. 6 ff.

106 Stein/Jonas/Roth § 24 Rdn. 19; Prütting/Gehrlein/Lange § 24 Rdn. 5.

107 Stein/Jonas/Roth § 24 Rdn. 26.

108 LG Bonn NJW 1958, 1685.

109 Stein/Jonas/Roth § 24 Rdn. 26.

2. Charakter des dinglichen Rechts. Im Gegensatz zum persönlichen Anspruch 44 wird der dingliche im Allgemeinen dadurch charakterisiert, dass er durch Rechtsverletzung entsteht und dass das dingliche Recht gegen jedermann wirkt. Doch wirkt auch das persönliche Recht in mancher Beziehung absolut. Hier kommt es auf die Verhältnismäßigkeit an. Die Rechtsgrundlage des dinglichen Rechts ist das geltende Recht.

IX. Persönliche Ansprüche

Aus persönlichem (nicht dinglichem) Recht stammen die Klagen auf Erteilung der 45 Auflassung, auf Verschaffung des Eigentums. Persönlich ist auch der Bereicherungsanspruchs nach § 812 BGB. Allerdings wird in diesen Fällen regelmäßig auch die dingliche Einigung angefochten werden können, so dass es sich letztlich doch um einen dinglichen Anspruch handelt, vgl. § 894 BGB.¹¹⁰

Persönliche Klagen gegen den Eigentümer ergeben auch die Ansprüche aus §§ 809, 867, 908, 915, 994, 995, 1005.

Um eine persönliche (nicht dingliche) Klage handelt es sich ferner bei der Klage des 46 Erben gegen den Erbschaftsbesitzer (§§ 2018 ff. BGB),¹¹¹ möge auch der gesamte Nachlass in einem Grundstück bestehen.¹¹² Daher ist der Anspruch des Erben gegen den Erbschaftsbesitzers nach § 2018 BGB nicht vor dem Gerichtsstand des § 24 zu erheben. Anders verhält es sich, wenn der Erbe als Eigentümer (also dinglich) klagt, was zulässig ist, vgl. § 1922 BGB. Persönlich ist auch die Klage, die sich gegen den noch nicht als Eigentümer eingetragenen Käufer richtet. Auch Klagen wegen eines untergegangenen Rechts, im Besonderen die auf Schadensersatz, gehören nicht unter § 24, sondern unter § 26. Persönlich sind auch Klagen aus Gläubigeranfechtung, die auf Duldung der Vollstreckung in das Eigentum (und in ihm gleichgestellte Rechte) gehen.¹¹³

X. Verschaffungsansprüche

Nicht unter § 24 fallen ferner die persönlichen Klagen auf Einräumung (Eintragung, 47 Abtretung) des dinglichen Rechts oder Begründung des Rechts durch Eintragung oder, wenn auf Grund eines gesetzlichen Titels die Vormerkung für ein Pfandrecht eingetragen werden soll.¹¹⁴ Nicht unter § 24 fallen daher insbesondere Klagen, mit denen Verschaffungsansprüche an dinglichen Rechten, an solchen Rechten geltend gemacht werden und die zu ihnen gehörenden Vormerkungen und Widersprüche. Denn insoweit macht der Kläger kein eigenes Eigentum an dem Grundstück geltend; vielmehr ist seine Klage erst darauf gerichtet, Eigentum zu erlangen. Der ausschließliche Gerichtsstand des § 24 ist hier nicht gegeben, wohl aber der Wahlgerichtsstand des § 26. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Grundstück durch eine Vormerkung (dinglich) gesichert ist. Denn aus der dinglichen Vormerkung folgt der – schuldrechtlich aus dem Kausalgeschäft begründete – Klagegrund. Die Registrierungsmöglichkeit entscheidet also nicht.¹¹⁵

¹¹⁰ Vgl. *Wieczorek* 2. Aufl., § 24 Rdn. B IIc 1.

¹¹¹ RG JW 1888, 217; Stein/Jonas/Roth § 24 Rdn. 26.

¹¹² BGHZ 24, 352, 354 ff. = NJW 1957, 1316; MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 8; RG JW 1988, 217 ff.; OLG Celle MDR 1962, 992.

¹¹³ KG JW 1926, 1595; OLG Celle MDR 1986, 1031; bestätigend OLG Hamm, Beschl. v. 28.3.2002 – 27 W 7/02; a.A. LG Hamburg MDR 1972, 55; OLG Hamm OLGR 2002, 262.

¹¹⁴ BGH MDR 1970, 932 = NJW 1970, 1789.

¹¹⁵ Vgl. *Wieczorek* 2. Aufl., § 24 Rdn. B IIc 2.

- 48 Dahin gehört die Klage auf Löschung eines eingetragenen Pfandrechts an einer Hypothek.¹¹⁶ Anders ist dies jedoch für die unter § 24 gehörende Klage des Pfandgläubigers gegen den Eigentümer um den Bestand der Hypothek.

XI. Nacherbrecht

- 49 Das Nacherbenrecht als solches ist weder ein Grundstücksrecht noch eine Grundstückslast, obwohl es im Grundbuch eingetragen wird (§ 51 GBO). Es fällt nicht unter § 24.

XII. Besitzeinräumung

- 50 Nicht unter § 24 fallen die Klagen auf Einräumung des Besitzes auf Grund eines persönlichen oder dinglichen Rechtes, im Besonderen nicht die nach § 2018 BGB.¹¹⁷

XIII. Andere registrierte Gegenstände

- 51 Bei den registrierten Gegenständen, die nicht unter § 24 fallen, gibt es ebenfalls bestimmte Gerichtstände. Das gilt im Besonderen für Schiffe und Schiffbauwerke. Anknüpfungspunkt für Seeschiffe ist der Heimathafen, der für Binnenschiffe der Heimort (§ 6 BinnenschiffahrtG). An ihm wird vom AG das Schiffsregister geführt (SchRegO). Bei fehlendem Anknüpfungspunkt hat der Eigentümer die Wahl, wo er eintragen lässt. Die Eintragung entscheidet, ob ein Schiff als Binnen- oder als Seeschiff zu behandeln ist (§ 6 SchRegO); entsprechendes gilt für die Schiffsbauwerke mit Anknüpfungspunkt des Schiffsbauorts (§§ 65, 67 SchRegO). Insoweit es sich um solche dingliche Rechte handelt, fallen sie bei Seeschiffen unter den Begriff der unbeweglichen Gegenstände. Für Binnenschiffe befindet sich der Gerichtstand des Schiffers am Heimort des Schiffes (§ 6 BinnenschiffahrtG) der bei mehreren in Betracht kommenden Orten nach der Niederlassung bzw. ersatzweise dem Wohnsitz des Schiffers, äußerstenfalls auch am Ort, wo er zur Gewerbe- und Einkommensteuer herangezogen wird, bestimmt wird.
- 52 Für Seeschiffe gilt das internationale Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen.¹¹⁸
- 53 Aus dem Arrestabkommen¹¹⁹ ergibt sich eine Beschränkung des Vollstreckungszugriffs für Seeforderungen.

XIV. Inländische Zuständigkeit

- 54 Die inländischen Gerichte sind auch dann als Hauptsachengerichte zuständig, wenn sie es nach inländischem Recht wären. Das ist der Fall, soweit ein Sitz der Reederei im Gerichtsinland besteht, wobei nach internationalem Privatrecht auch der einer Agentur genügt und, falls unter den Vertragsstaaten nicht § 23 abbedungen ist, die Arrestierung genügt, mag sie auch nicht vollzogen, sondern nur die Ablösungssicherheit geleistet worden sein.

116 RGZ 51, 231; RGZ 149, 191, 191; MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 9.

117 MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 8.

118 BGBl. 1972, Teil II, S. 672.

119 Internationales Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe vom 10.5.1952, BGBl. II 1972, 653, 655.

Ferner wird der inländische Hauptsachengerichtstand in den Fällen des Art. 7 Abs. 1a–f begründet, wenn der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Arreststaat hat, wenn die Seeforderung im Arreststaat oder im Verlauf der Reise zu ihm oder als Seeforderung durch Zusammenstoß, Bergung- oder Hilfeleistung entstanden oder als dingliches Recht am Schiff (vor dem Arrest) gesichert ist. Hat der Kläger den gewöhnlichen Aufenthalt oder (Haupt-)Sitz im Staat, dessen Flagge das Schiff führt, so kann unbeschränkt im Inland vorgegangen werden (Art. 8 Abs. 4), wobei allerdings bei Forderungsübergang es auf den ursprünglichen Gläubiger der Forderung ankommt (Art. 8 Abs. 5). Ein Schiff, das zu keinem Vertragsstaat gehört, unterliegt schlechthin den inländischen Gerichtsständen in Bezug auf Seeforderungen.

XV. Prozessuales

1. Folgen der Zuständigkeitsverletzung. Da es sich in Fällen des § 24 stets um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt, darf die von der ersten Instanz angenommene Zuständigkeit nach §§ 512, 549 in der Berufungs- und in der Revisionsinstanz nicht mehr beachtet werden. Dies gilt auch, wenn die Vereinbarung eines Gerichtsstandes in Abweichung von § 24 unwirksam ist (§§ 40 Abs. 2, 33 Abs. 2, 280). Eine Schiedsabrede (§ 1025) wird durch den Gerichtsstand jedoch nicht ausgeschlossen. Im Falle einer Klage, eine Kündigung betreffend, ist die Anwendung des § 24 aber verneint worden.¹²⁰

2. Behauptung und Beweislast. Die Behauptungs- und Beweislast für die Prozessvoraussetzungen des § 24 hat der Kläger. Fallen sie aber mit der über das Bestehen des verfolgten Anspruchs zusammen, so bedarf es keines besonderen Beweises.¹²¹

3. Klagebehauptung. Kommt es auf die Behauptung des Klägers an, so ist das Verhalten des Beklagten ohne Bedeutung, also im Besonderen seine Zugeständnisse, weil der Gerichtsstand auch nicht mittelbar entgegen § 24 vereinbart werden darf. Praktisch von Bedeutung wird die Frage nur, wenn beide Parteien sich über die Lage des Grundstücks irren, denn bewusst falsche Erklärungen wären nach § 138 Abs. 1 nicht zu beachten. Ist das Gericht unzuständig, so wird es auf einen solchen Irrtum der Parteien gemäß § 139 hinzuweisen haben. Auch wenn der Beklagte säumig ist, muss die Zuständigkeit von Gerichts wegen geprüft werden. Dies gilt auch in den anderen Fällen der fehlenden Prozessbedingung, selbst wenn ein positives Verhalten sie geben könnte. Ein Säumnisverfahren gibt es insoweit regelmäßig nicht.

4. Überbrückung der Ausschlussfristen. Wird eine Klage, die innerhalb des Ausschlussfrist zu erheben ist, bei einem unzuständigen Gericht erhoben, so wird, wenn später an ein anderes Gericht nach § 281 verwiesen wird, die Ausschlussfrist durch die Klageeinreichung bei dem unzuständigen Gericht gewahrt.

XVI. Schiedsverfahren und Gerichtsstandsabrede im internationalen Recht

Bei der internationalen Zuständigkeit sind trotz ausschließlicher Zuständigkeit Schiedsgerichtsverfahren und Gerichtsstandsabreden zulässig.¹²²

¹²⁰ OLG Breslau 20/288.

¹²¹ RGZ 29, 371.

¹²² Stein/Jonas/Roth § 24 Rdn. 1, 30; MünchKomm/Patzina § 24 Rdn. 21.

- 61** Art. 24 Nr. 1 EuGVVO regelt die ausschließliche internationale und örtliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedsstaates der Union, in dem die unbewegliche Sache belegen ist. Im Kernbereich deckt sich der sachliche Anwendungsbereich des Art. 24 Nr. 1 EuGVVO mit § 24 wobei der Art. 24 Nr. 1 EuGVVO insoweit weiter reicht, als er auch die Streitigkeiten aus der Vermietung bzw. Verpachtung von Grundstücken einschließt. Die internationale Zuständigkeit am Belegenheitsort des Grundstücks wird nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 24 Nr. 1 EuGVVO ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Parteien begründet. Der Vorbehalt des Art. 6 Abs. 1 EuGVVO stellt klar, dass die ausschließliche Zuständigkeit, die Art. 24 Nr. 1 EuGVVO für die Gerichte der Mitgliedstaaten der Belegenheit der unbeweglichen Sache begründet, auch in den Fällen zu respektieren ist, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat. Deutsche Gerichte sind international zuständig für Klagen, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, unabhängig davon, ob ein Berührungspunkt zu einem weiteren Mitgliedstaat der Union gegeben ist. Damit verdrängt Art. 24 EuGVVO für die Begründung der internationalen Zuständigkeit § 24 vollständig.
- 62** Fraglich ist, welche Funktion § 24 einnimmt, wenn das streitgegenständliche Grundstück im Ausland belegen ist. Das Reichsgericht hatte zunächst die Ansicht vertreten, nach § 24 sei eine ausschließliche Zuständigkeit nur für deutsche Grundstücke begründet. Diese Ansicht ist durch eine Auffassung von der Doppelfunktionalität des § 24 verdrängt worden. Daraus folgt, dass die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte auch für dingliche Klagen ausgeschlossen ist, die ausländische Grundstücke betreffen. Diese Auffassung verdient deshalb Zustimmung, weil nicht nur im Rahmen des Art. 24 Nr. 1 EuGVVO sondern auch im Lugano-Übereinkommen der ausschließliche dingliche Gerichtsstand anerkannt wird. Eine Durchbrechung der Doppelfunktionalität liegt demgegenüber in solchen Fällen nahe, wenn Rechtsverweigerung droht, weil die Gegenseitigkeit von Entscheidungen zum Belegenheitsstaat nicht verwirkt ist.

§ 25 Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhangs

In dem dinglichen Gerichtsstand kann mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

Schrifttum

Ropholler/v. Hein Europ. Zivilpr⁹; *Schellhammer* Zivilprozess¹⁴.

Übersicht

- | | |
|---|--|
| <p>I. Zusammenhangsgerichtsstand — 1</p> <p>1. Regelungsgehalt — 1</p> <p>2. Kein ausschließlicher Gerichtsstand — 3</p> <p>II. Keine Umkehr der Verbindung — 4</p> <p>III. Verbindung dinglicher mit schuldrechtlicher Klage — 5</p> <p>1. Allgemeines — 5</p> <p>2. Löschungsklagen — 6</p> | <p>3. Rückständige Leistungen aus Reallasten — 7</p> <p>4. Zwangsvollstreckungsfälle — 8</p> <p>5. Entsprechende Anwendbarkeit des § 25 in weiteren Fällen — 9</p> <p>IV. Internationale Zuständigkeit — 10</p> <p>1. EuGVVO — 10</p> <p>2. Autonomes Recht — 12</p> |
|---|--|

I. Zusammenhangsgerichtsstand

1. Regelungsgehalt. § 25 normiert zugunsten von Schuldklagen und weiteren Klagen, die nicht als dingliche Klagen unter § 24 fallen, einen Gerichtsstand des Sachzusammenhangs.¹ Mit der dinglichen Klage der Hauptsache können demnach einzelne mit dieser in Zusammenhang stehende Klagen in deren Gerichtsstand (§ 24) erhoben werden.² Die Unbegründetheit der Hauptklage führt nicht zur Unzuständigkeit des Gerichts im Hinblick auf die Zusammenhangsklagen.³ § 25 entbindet das Gericht von der ansonsten bei Klagehäufung anzustellenden amtswegigen Prüfung seiner örtlichen Zuständigkeit (§ 260),⁴ da die örtliche Zuständigkeit für die in § 25 genannten Klagen der dinglichen Zuständigkeit der Hauptklage nach § 24 folgt.⁵ Die Klage aus dem dinglichen Recht (§ 24) kann daher vor dem Gericht des Gerichtsstandes des § 24 mit der persönlichen verbunden werden. Die Verbindung des Gerichtsstands des § 25 mit dem dinglichen des § 24 setzt jedoch voraus, dass der dinglich in Anspruch Genommene zugleich der persönlich Verpflichtete ist. Handelt es sich daher bei dem Beklagten der Klage nach § 25 nicht um den mit der dinglichen Klage in Anspruch genommenen Beklagten ist ein gemeinsamer Gerichtsstand nach Maßgabe der §§ 60, 36 Nr. 3 zu bestimmen.⁶ Das Gericht muss ungeachtet des § 25 jedoch sachlich zuständig sein.⁷

Der Tatbestand des §§ 25 führt bestimmte Anspruchshäufungen auf, in denen die persönliche Klage aufgrund Sachzusammenhangs vor dem dinglichen Gerichtsstand des § 24 erhoben werden kann. Nicht vorausgesetzt ist, dass die persönliche Klage gleichzeitig mit der dinglichen Klage erhoben wird. Es ist auch möglich, dass die persönliche Klage nach der dinglichen erhoben wird.⁸ Ist umgekehrt für die persönliche Klage der Gerichtsstand des Gerichts, vor dem nach § 24 die dingliche Klage zu erheben wäre, nicht begründet, ist sie, solange nicht die dingliche Klage nachträglich erhoben wird, unzulässig; die Erhebung der dinglichen Klage kann nachträglich erfolgen, wenn das Gericht den Kläger auf diesen Umstand hinweist (§ 139 Abs. 1). Erweist sich die dingliche Klage als unbegründet, hat dies nicht die Unzuständigkeit des Gerichts für die persönliche Klage zur Folge.⁹

2. Kein ausschließlicher Gerichtsstand. Der Gerichtsstand des § 25 ist nicht ausschließlich,¹⁰ so dass Ansprüche auch in anderen Gerichtsständen geltend gemacht werden können.¹¹ Prozessual besteht daher kein Zwang zur Prozessverbindung. In Betracht kommt hierbei neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten insbesondere der Vertragsgerichtsstand des § 29.

¹ Musielak/Heinrich § 25 Rdn. 1.

² MünchKomm/Patzina § 25 Rdn. 1.

³ Zöller/Vollkommer § 25 Rdn. 2; MünchKomm/Patzina § 25 Rdn. 6; Stein/Jonas/Roth § 25 Rdn. 5; Musielak/Heinrich § 25 Rdn. 3 m.w.N.

⁴ Musielak/Heinrich § 25 Rdn. 1; Stein/Jonas/Roth § 25 Rdn. 1.

⁵ MünchKomm/Patzina § 25 Rdn. 2.

⁶ Zöller/Vollkommer § 25 Rdn. 1; MünchKomm/Patzina § 25 Rdn. 2; a.A. Alternativkommentar-BGB/Röhl §§ 24–26 Rdn. 7.

⁷ Zöller/Vollkommer § 25 Rdn. 1.

⁸ Stein/Jonas/Roth § 25 Rdn. 1, 2. Absatz.

⁹ Stein/Jonas/Roth § 25 Rdn. 1, 1. Absatz.

¹⁰ Schellhammer ZPR, Rdn. 1442.

¹¹ MünchKomm/Patzina § 25 Rdn. 6; Musielak/Heinrich § 25 Rdn. 3; LAG Köln, Beschl. v. 28.7.2005 – 6 Ta 192/05.

II. Keine Umkehr der Verbindung

- 4 Die Norm ist nicht in dem Sinne „umkehrbar“, dass die örtliche Zuständigkeit für die Schuldklage iSv § 25 etwa die für die dingliche Klage nach sich zieht.¹² Ist das angerufene Gericht daher für die dingliche Klage nicht örtlich zuständig, wohl aber für die Schuldklage, so darf es nur über die Schuldklage, nicht dagegen über die Klage aus dem Eigentum bzw. die anderen § 24 unterfallenden Gegenstände entscheiden.¹³ Auf die Klage- und Prozessart kommt es dabei nicht an.¹⁴

III. Verbindung dinglicher mit schuldrechtlicher Klage

- 5 **1. Allgemeines.** Die dingliche Klage aus der Hypothek (§ 1113 BGB), namentlich die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung gemäß § 1147 BGB, darf mit der persönlichen aus der Forderung (Darlehen, Restkaufgeld u.dgl. mehr) verbunden werden. Bei der Hypothek ergibt sich die Verbindung zwischen in Anspruch Genommenem und persönlich Verpflichtetem zwangsläufig aus deren Akzessorietät gemäß §§ 1113, 1153 BGB. Gleiches gilt für die Klage aus der Rentenschuld gemäß § 1199 Abs. 1 BGB. Dies gilt obwohl die persönliche Forderung rechtlich als solche losgelöst ist (§ 1192 Abs. 1 BGB) und die Rentenschuld nur bezüglich der Einzelleistungen wie eine Hypothek behandelt wird (§ 1200 BGB). Die wirtschaftliche Verbindung der persönlichen Forderung mit den Ansprüchen aus dem abstrakten Recht lässt § 25 zu. § 25 greift auch für die Verbindung der Schuldklage mit der Klage aus der Grundsuld gemäß § 1191 BGB. Nach § 1192 Abs. 1 BGB kann wegen des Fehlens der Akzessorietät der Grundsuld ein Fall eintreten, in dem dingliche und Schuldklage gegen unterschiedliche Beklagte gerichtet sind, was den oben (Rdn. 1) behandelten Fall auslöst, in dem § 25 keine der dinglichen Zuständigkeit des § 24 folgende Zuständigkeit des Sachzusammenhangs auszulösen geeignet ist, sondern nach § 36 Nr. 3 verfahren werden muss. Neben der Verbindung der Schuldklage mit Duldungsklagen kann sie auch mit Feststellungsklagen verbunden werden, die positiv auf Feststellung des Bestehens des Grundpfandrecht gerichtet sind oder, im Falle negativer Feststellungsklagen auf Nichtbestehen der Schuld entsprechend mit leugnenden Feststellungsklagen.
- 6 **2. Löschungsklagen.** Auch ist die Verbindung mit der Klage auf Löschung der Hypothek möglich; während sich aber die Klage nach § 24 ausschließlich auf das dingliche Recht bezieht, kann nach § 25 mit ihr neben der auf Feststellung, dass die persönliche Schuld nicht mehr besteht¹⁵ (negative Feststellungsklage) auch die Anfechtungs- und Aufhebungsklage und die auf Befreiung von der (wirtschaftlichen verbundenen) persönlichen Schuld (Löschung) bzw. Änderung der Belastungen gerichtete Klage vor dem Gerichtsstand des Sachzusammenhangs gemäß § 24 verfolgt werden.¹⁶
- 7 **3. Rückständige Leistungen aus Reallasten.** Die persönliche Klage auf rückständige Einzelleistungen gegen den jeweiligen Eigentümer nach § 1108 BGB kann aufgrund Sachzusammenhangs nach § 25 vor dem dinglichen Gerichtsstand der Klage auf Anerken-

¹² Vgl. *Wieczorek* 2. Aufl., § 25 Rdn. A.

¹³ RG LZ 1929, 779.

¹⁴ Vgl. *Wieczorek* 2. Aufl., § 25 Rdn. A.

¹⁵ Vgl. im Erg. auch *Musielak/Heinrich* 25 Rdn. 2; *MünchKomm/Patzina* § 25 Rdn. 3; *Zöller/Vollkommer* § 25 Rdn. 5; *Stein/Jonas/Roth* § 25 Rdn. 3.

¹⁶ RGZ 149, 192.

nung einer Reallast gemäß § 1105 BGB erhoben werden,¹⁷ sofern nicht wegen der persönlichen Haftung abweichendes vereinbart ist.¹⁸ Entsprechendes gilt, wenn das persönliche Recht, das der Bestellung der Reallast zugrunde liegt, geltend gemacht wird,¹⁹ denn insofern entspricht die Rechtslage der Verbindung der Grundschuld mit dem dazugehörigen persönlichen Recht.

4. Zwangsvollstreckungsfälle. Gleiches gilt, wenn sich ein Schuldner wegen einer Grundschuld in notariellem Vertrag sowohl der sofortigen Zwangsvollstreckung in Grundstück, als auch in sein persönliches Vermögen unterworfen hat.²⁰ Das Gericht urteilte in diesem Fall, dass für eine Vollstreckungsgegenklage auch dann das Gericht der Belegenheit des Grundstücks örtlich ausschließlich zuständig ist, wenn sich die Klage nur gegen die Vollstreckung wegen des persönlichen Anspruchs richtet.²¹ Auf welchen Rechtsgrund der Anspruch im Einzelnen gestützt wird, ist gleichgültig (vgl. §§ 1163, 1168 BGB, doch liegt in dem Verzicht auf das dingliche Recht noch nicht der auf das persönliche, §§ 1169f. BGB).

5. Entsprechende Anwendbarkeit des § 25 in weiteren Fällen. Für sonstige dingliche Rechte, insbesondere die, die nach § 24 zu behandeln sind, ist § 25 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, soweit für die Vormerkung und den Widerspruch § 24 anzuwenden ist, sofern das persönliche Recht aus der Vormerkung geltend gemacht wird. Sofern § 24 für die Vormerkung schlechthin keine Anwendung findet, kann auch § 25 nicht angewendet werden.²² Die Klage auf Bestellung eines dinglichen Rechts ist nur schuldrechtlicher Art und fällt nicht unter § 25.²³ Zur Verbindung von (vorbereitenden) Hilfsklagen gilt dasselbe wie im Fall des § 24. Soweit dort § 24 zur Anwendung kommt, ist auch § 25 anwendbar, es sei denn, § 26 ist unmittelbar einschlägig.

IV. Internationale Zuständigkeit

1. EuGVVO.²⁴ International ist die EuGVVO vorrangig.²⁵ Gemäß Art. 24 Nr. 1 S. 1 EuGVVO sind für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, zuständig.²⁶ In Verbindung mit Art. 8 Nr. 4 EuGVVO ergibt sich eine Zuständigkeit der in der EuGVVO vorgesehenen Gerichtsstände.²⁷ Die Klage kann daher auch bei dem Gericht in dem Vertragsstaat im dinglichen Gerichtsstand gemäß Art. 24 Nr. 1 EuGVVO erhoben werden und das selbst dann, wenn der allg. Beklagtengerichtsstand nicht in dem Staat ist, in dem sich der streitgegenständliche Gegenstand befindet.²⁸

17 MünchKomm/Patzina § 25 Rdn. 5.

18 MünchKomm/Patzina § 25 Rdn. 5.

19 Vgl. *Wieczorek* 2. Aufl., § 25 Rdn. A IIc.

20 Zöller/Vollkommer § 25 Rdn. 4.

21 OLG Zweibrücken Beschl. v. 11.4.2003 – 2 AR 16/03.

22 So schon RG v. 22.1.1894 VI Gruch. 38/1195, vgl. auch *Wieczorek* 2. Auflage § 25 Rdn. B.

23 Vgl. *Wieczorek* 2. Aufl., § 25 Rdn. B.

24 Ab dem 10.1.2015 gilt eine Neufassung der EuGVVO (sog. Brüssel-Ia-Verordnung), Verordnung (EU) Nr. 1215/2012.

25 MünchKomm/Patzina § 25 Rdn. 7; Stein/Jonas/Roth § 25 Rdn. 5.

26 Saenger/Dörmer Art. 22 EuGVVO Rdn. 6; Dausen/Kreuzer/Wagner EU-Wirtschaftsrecht, 34. ErgL. 2013, Rdn. 298 ff.

27 *Kropholler/v. Hein* Europ. ZivilprR, Art. 6 EuGVVO Rdn. 46 f.

28 *Kropholler/v. Hein* Europ. ZivilprR, Art. 6 EuGVVO Rdn. 43 ff.

- 11 § 25 begründet außerhalb der EuGVVO auch die deutsche internationale Zuständigkeit. Dies ist auf die doppelte Funktion der Gerichtsstandsnormen zurückzuführen.²⁹

Art. 8 Nr. 4 EuGVVO enthält einen dem § 25 nachgebildeten Gerichtsstand des Sachzusammenhangs.³⁰ Diese Vorschrift sieht vor, dass eine Klage aus einem Vertrag, die nach dem Recht des angerufenen Gerichts mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, vor den Gericht des Staates erhoben werden kann, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.³¹ § 25 wird daher im Geltungsbereich der EuGVVO vollständig verdrängt.³² Denn Art. 8 Nr. 4 EuGVVO regelt neben der internationalen Zuständigkeit auch die örtliche Zuständigkeit für die persönlichen Klagen, die mit einer dinglichen Klage verbunden sind abschließend.

- 12 **2. Autonomes Recht.** Hat der Beklagte seinen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Union bleibt es bei der Anwendbarkeit des § 25 als autonomes Recht zur Begründung internationaler Zuständigkeit des Sachzusammenhangs deutscher Gerichte.³³

§ 26

Dinglicher Gerichtsstand für persönliche Klagen

In dem dinglichen Gerichtsstand können persönliche Klagen, die gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solche gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder hinsichtlich der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

Schrifttum

Braun Gesetz ist Gesetz, JZ 2013, 245; *Schäfer* Gilt § 26 ZPO auch für vertragliche Ansprüche gegen den Grundstückseigentümer? NJOZ 2011, 1753.

Übersicht

- | | |
|--|--|
| <p>I. Normzweck — 1</p> <p>1. Zuständigkeit für isolierte persönliche Klagen — 1</p> <p>2. Keine Ausschließlichkeit — 5</p> <p>3. Sprachliche Fassung der Vorschrift — 6</p> <p>II. Gegen Eigentümer — 7</p> <p>III. Klagen von Eigentümern oder Besitzern wegen Beschädigung oder Enteignung des Grundstücks — 8</p> <p>1. Bürgerlichrechtliche Anspruchsgrundlagen — 8</p> | <p>2. Weitere Anspruchsgrundlagen — 9</p> <p>3. Ausgleich in Miteigentumskonstellationen — 10</p> <p>IV. Vertragliche Ansprüche — 11</p> <p>1. Grenzen des Gerichtsstands aufgrund des Wortlauts des § 26 — 11</p> <p>2. Vormerkung — 12</p> <p>3. Weitere Fallgruppen — 14</p> <p>V. Enteignungsentschädigung — 16</p> <p>VI. Gerichtsstandsbestimmung — 18</p> <p>VII. Internationale Zuständigkeit — 19</p> |
|--|--|

²⁹ Stein/Jonas/Roth § 25 Rdn. 5; Musielak/Heinrich § 25 Rdn. 4; MünchKomm/Patzina § 25 Rdn. 7.

³⁰ Musielak/Heinrich § 25 Rdn. 4.

³¹ MünchKomm/Patzina § 25 Rdn. 7.

³² Stein/Jonas/Roth § 25 Rdn. 5.

³³ MünchKomm/Patzina § 25 Rdn. 7.